



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

64. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 2010

Nummer 30

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
29	16. 11. 2010	Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 (Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW – ZensG 2011 AG NRW)	554

Seit 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die aktuelle CD-Rom, Stand Juli 2010, ist erhältlich.

Das **Bestellformular** mit den Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472.**

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <https://recht.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

29

**Ausführungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Zensusgesetz 2011
(Zensusgesetz 2011 – Ausführungsgesetz NRW –
ZensG 2011 AG NRW)**

Vom 16. November 2010

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

**Ausführungsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Zensusgesetz 2011
(Zensusgesetz 2011-Ausführungsgesetz NRW –
ZensG 2011 AG NRW)**

Teil 1

**Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-
Westfalen (IT.NRW)
– Geschäftsbereich Statistik –**

§ 1

**Zuständigkeit von IT.NRW
– Geschäftsbereich Statistik –**

(1) Zuständige Stelle für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2011 und oberste Erhebungsstelle ist IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik –, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – trifft die erforderlichen organisatorischen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der Datenträger, des Erhebungsverfahrens und der Termin- und Ablaufplanung.

§ 2

Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen

IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – stellt die durch den Zensus mit Stand vom 9. Mai 2011 (Berichtszeitpunkt) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

Teil 2

Örtliche Erhebungsstellen

§ 3

Einrichtung der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2011 obliegt

1. den kreisfreien Städten,
2. den Kreisen für die kreisangehörigen Gemeinden und
3. der Städteregion Aachen für ihr gesamtes Regionsgebiet; § 6 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) bleiben unberührt.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise sowie die Städteregion Aachen nehmen die aus Absatz 1 resultierenden Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang jeweils eine örtliche Erhebungsstelle ein.

(3) Sind bei kreisfreien Städten oder Kreisen kommunale Statistikstellen eingerichtet, so können diese die Aufgaben der Erhebungsstelle wahrnehmen, sofern sie die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 erfüllen. Ist bei einer kreisangehörigen Gemeinde eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, die die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 erfüllt, so kann diese Gemeinde mit dem Kreis nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass sie die Aufgabe nach Absatz 1 Nummer 2 für den Kreis in ihre Zuständigkeit übernimmt. Satz 2 gilt hinsichtlich der Aufgabenwahr-

nehmung nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend für die Städteregion Aachen und ihre regionsangehörigen Gemeinden. Kreise, kreisfreie Städte und die Städteregion Aachen können durch delegierende Vereinbarung miteinander kooperieren, wenn eine örtliche Nähebeziehung besteht und die Entfernung zur Erhebungsstelle nicht unverhältnismäßig vergrößert wird.

(4) Die in Absatz 1 genannten Gemeinden und Gemeindeverbände ohne Erhebungsstellen sind verpflichtet, die für ihr Gebiet zuständige Erhebungsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 4

Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen

Die örtlichen Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar,

1. wenn sie bei der Gemeinde eingerichtet werden, dem Hauptverwaltungsbeamten oder dem zuständigen Beigeordneten oder
2. wenn sie beim Kreis oder bei der Städteregion Aachen eingerichtet werden, dem Hauptverwaltungsbeamten oder seinem ständigen allgemeinen Stellvertreter.

§ 5

Leitung der örtlichen Erhebungsstellen

Für jede örtliche Erhebungsstelle ist jeweils ein Erhebungsstellenleiter sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Der Erhebungsstellenleiter hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

§ 6

Sonderaufsichtsbehörden

(1) Die Aufsicht über die örtlichen Erhebungsstellen führt der Landesbetrieb IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik –. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

(2) Zur gesetzmäßigen und gleichmäßigen Erfüllung der durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben können die Aufsichtsbehörden allgemeine Weisungen erteilen. Sie können besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten einer Erhebungsstelle zur Durchführung des Zensus 2011 nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Das Weisungsrecht erstreckt sich insbesondere auf

1. die Einrichtung der Erhebungsstellen,
2. die Maßnahmen zur Sicherung der Räumlichkeiten der Erhebungsstellen und der Transportwege,
3. die Bestellung der Erhebungsbeauftragten und ihren Einsatz,
4. die Einhaltung des Erhebungsprogramms,
5. die Sicherung der Erhebungsunterlagen,
6. die Datenübermittlung,
7. die Meldetermine,
8. die Behandlung der erhobenen Merkmale.

(4) Hinsichtlich der Anordnung von Vorbereitungsmaßnahmen gilt das Aufsichts- und Weisungsrecht direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen, wenn oder soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind.

§ 7

**Trennung der örtlichen Erhebungsstellen
von anderen Verwaltungsstellen**

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungsstellen zu trennen und gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen.

(2) Zutritt zu der Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Personen und die gemäß § 6 für die Aufsicht zuständigen Bediensteten haben. Die in § 4 genannten Personen dürfen keine statistischen Einzelangaben einsehen. Die Zutrittsrechte des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Erfüllung seiner Aufgaben und der Polizei- und Rettungsdienste zur Abwehr einer konkreten Gefahr bleiben unberührt. Auskunftspflichtige dürfen lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Abschottung dieser Daten gegenüber anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung zu gewährleisten.

(4) Die in § 4 genannten Personen legen für die ihnen unterstellte Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen Dienstanweisung fest. In ihr ist mindestens zu regeln:

1. die Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. die Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten sowie der in der Verantwortung der Erhebungsstelle liegenden Transportwege,
3. die Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle und die Maßnahmen zur Überwachung dieser Berechtigung,
4. die Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle und
5. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherung bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen, soweit die Sicherungsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, des Kreises oder der Städteregion Aachen zu treffen sind.

(5) Die in den Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

§ 8

Sicherung der Erhebungsunterlagen

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle erkennbar für die Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Fragebögen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Fragebögen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die Erhebungsstellen haben innerhalb der vorgegebenen Fristen die ausgefüllten Fragebögen, Datenträger mit Einzelangaben sowie alle sonstigen Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, zur Abholung durch IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – bereitzustellen.

(6) Die Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

§ 9

Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen

(1) Bei der Erhebung nach § 6 Zensusgesetz 2011 übernehmen die örtlichen Erhebungsstellen insbesondere Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht, der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen und der ersatzweisen Befragung von Bewohnern bei Antwortausfällen. Die ermittelten Angaben und die eingegangenen Erhebungsunterlagen übermitteln die örtlichen Erhebungsstellen an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik –.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 7 und 8 Zensusgesetz 2011 durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für mündliche, telefonische und schriftliche Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen (Bildung von Bezirken),
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten und zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbescheid zur Erfüllung der Auskunftspflicht aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen und zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicher zu stellen sowie die Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung durch IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen und auszuzahlen.

(3) Die ergänzende Ermittlung von Anschriften von Gebäuden mit Wohnraum und bewohnten Unterkünften nach § 14 Zensusgesetz 2011 führt IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – durch. Soweit bei Gemeinden kommunale Statistikstellen eingerichtet sind, die die Voraussetzungen von § 7 Absatz 1 bis 5 erfüllen, dürfen diese im Auftrag von IT.NRW als örtliche Erhebungsstellen die Klärungen nach § 14 Absatz 1 und 2 Zensusgesetz 2011 sowie die Erhebungen und Begehungen nach § 14 Absatz 3 Zensusgesetz 2011 durchführen; die Ergebnisse sind an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – zu übermitteln.

(4) Die Erhebungen nach § 15 Absatz 3 und 4 Zensusgesetz 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen durch, soweit ein schriftliches Verfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Sie übermitteln die Ergebnisse der Erhebungen an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik –.

(5) Die Erhebung nach § 16 Zensusgesetz 2011 führen die örtlichen Erhebungsstellen durch und übermitteln die Ergebnisse an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik –.

Teil 3 Erhebungsbeauftragte

§ 10 Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 6 bis 8 und 15 bis 16 Zensusgesetz 2011 benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gilt § 11 Zensusgesetz 2011 entsprechend, soweit dieses Gesetz keine abweichende Regelung trifft.

(2) Für die Durchführung der Erhebungen nach den §§ 14 Absatz 3 und 17 Zensusgesetz 2011 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik. In den Fällen des § 9 Absatz 3 Satz 2 obliegen für die Erhebung und Begehung nach § 14 Absatz 3 Zensusgesetz 2011 diese Aufgaben den kommunalen Statistikstellen.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragter sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Gemeinden und Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den Erhebungsstellen auf Ersuchen Bürger und Bürgerinnen sowie eigene Bedienstete. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen bei den in Absatz 1 genannten Erhebungen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die Erhebungsstellen betreuen die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten für die in Absatz 1 genannten Erhebungen nach den Vorgaben von IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – zu schulen, die Schulung und die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Erhebungsbeauftragten nach § 17 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 zu dokumentieren und die Dokumentation an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – zu übermitteln.

(6) Die örtlichen Erhebungsstellen dürfen personenbezogene Daten der Erhebungsbeauftragten speichern und mit Daten zur organisatorischen Durchführung der Aufgaben nach § 9 verknüpfen.

Teil 4 Datenübermittlungen

§ 11 Übermittlung von Daten zur Vorbereitung der Erhebung an Anschriften mit Sonderbereichen

Zur Vorbereitung der Erhebungen an Anschriften mit Sonderbereichen nach § 8 Zensusgesetz 2011 übermittelt IT.NRW an die Gemeinden Anschriften mit Sonderbereichen. Die Gemeinden prüfen die Daten auf Vollständigkeit und übermitteln die Ergebnisse der Prüfung an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik.

§ 12 Übermittlung von Daten nach § 14 Absatz 2 Satz 3 Zensusgesetz 2011

Die nach Landesrecht für die Bauleitplanung zuständigen Stellen übermitteln gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 Zensusgesetz 2011 zur Prüfung der Anschriften nach § 14 Absatz 1 Zensusgesetz 2011 die erforderlichen Daten aus ihren Unterlagen auf Anforderung an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik –.

§ 13

Übermittlung von Daten durch die nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz auskunftspflichtigen Stellen

Die nach § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes auskunftspflichtigen Stellen, soweit es sich dabei nicht um Bundesbehörden oder Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes handelt, an denen der Bund unmittelbar oder mittelbar mit mehr als der Hälfte des Nennkapitals oder Stimmrechts beteiligt ist, übermitteln IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – für das in einem unmittelbaren Dienst- oder Dienstordnungsverhältnis stehende Personal der in § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes mit Ausnahme der in § 12 Absatz 2 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes genannten Erhebungseinheiten zum Berichtszeitpunkt innerhalb von drei Monaten elektronisch die in § 5 Satz 1 Zensusgesetz 2011 genannten Daten. Bei Personal der Erhebungseinheiten nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 10 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes umfasst die Datenübermittlung zu den Merkmalen nach § 5 Satz 1 Nummer 1 c Zensusgesetz 2011 auch das Haushalts-Kapitel.

Teil 5

Vollzug gegen Behörden, Kostenregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 14 Vollzug gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

Der Vollzug von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2011 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen zulässig.

§ 15 Kostenregelung

(1) Das Land gewährt den kreisfreien Städten, den Kreisen und der Städteregion Aachen für die mit diesem Gesetz verbundenen Belastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 37.500.382 €. Der Verteilschlüssel berücksichtigt die voraussichtlichen Fallzahlen, den Arbeitsaufwand sowie den Sachaufwand in den örtlichen Erhebungsstellen. Auf der Basis der Fallzahlen errechnet sich der relative Anteil der Kosten je Aufgabe, der Sachaufwand ist entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 4 Satz 1 KonnexAG berechnet. Die Ermittlungen zur Kosten-schätzung und der Verteilschlüssel sowie die Erläuterungen zum Stichprobenverfahren sind als Anlage beigefügt (**Anlagen 1 bis 6**).

(2) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 1 erfolgt in 2 Teilbeträgen. Zum Stichtag 31. März 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 v.H. des in der **Anlage 5** jeweils ausgewiesenen Betrages der Kosten der Erhebungsstellen insgesamt, die Restzahlung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen. Das für die Statistik zuständige Ressort wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Endrechnung anhand der tatsächlichen Fallzahlen zu erstellen und auf dieser Basis die Auszahlung zu veranlassen. Die Restzahlung erfolgt unverzüglich nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so sind die zuviel bezahlten Beträge an das Land zurückzuzahlen.

(3) Die Kosten der Datenübermittlungen an IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – nach den §§ 11 bis 13 werden nicht erstattet.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Anlagen 1–6

Anlage 5

Anlagen:

- Anlage 1:** Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen – Tabellen 1 bis 3
- Anlage 2:** Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen
- Anlage 3:** Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus 2011 – Verteilschlüssel
- Anlage 4:** Verteilung der Kostenerstattung – Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsstellen gem. Verteilschlüssel
- Anlage 5:** Verteilung der Kostenerstattung – Kostenerstattung je Erhebungsstelle
- Anlage 6:** Haushaltebefragung beim Zensus 2011 – Erläuterungen zum Stichprobenverfahren (Statistisches Bundesamt vom 05. März 2010)

Düsseldorf, den 16. November 2010

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

(L. S.)

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja S c h u l z e

Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 1)

		kreisfreie Städte		Kreise		Summe
		Ausgaben je EHST	Ausgaben alle EHST	Ausgaben je EHST	Ausgaben alle EHST	
		EUR	EUR	EUR	EUR	
Ausgaben der Erhebungsstellen beim Zensus 2011 (Schätzung für die Erhebungsstellen in der Variante 53 Erhebungsstellen in NRW)						
1	Vorbereitung					
1.1	Personalausgaben	17.336	381.382	31.975	991.212	1.372.594
1.2	Sachausgaben	0	0	0	0	0
	Vorbereitung insgesamt	17.336	381.382	31.975	991.212	1.372.594
2	Postalische Gebäude- und Wohnungszählung					
2.1	Personalausgaben	66.178	1.455.920	91.783	2.845.270	4.301.189
2.2	Sachausgaben	119.877	2.637.297	166.258	5.154.008	7.791.306
	Postalische Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt	186.055	4.093.217	258.041	7.999.278	12.092.495
3	Haushaltsstichprobe					
3.1	Personalausgaben	40.136	882.995	127.661	3.957.494	4.840.490
3.2	Sachausgaben	90.633	1.993.936	288.278	8.936.618	10.930.553
	Haushaltsstichprobe insgesamt	130.770	2.876.931	415.939	12.894.112	15.771.043
4	Erhebungen in Sonderbereichen					
4.1	Personalausgaben	35.132	772.908	38.624	1.197.347	1.970.254
4.2	Sachausgaben	68.999	1.517.985	70.661	2.190.485	3.708.470
	Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt	104.131	2.290.892	109.285	3.387.831	5.678.724
5	Primärstatistische Rückfragen					
5.1	Personalausgaben	1.301	28.617	5.223	161.904	190.521
5.2	Sachausgaben	1.208	26.567	4.849	150.305	176.872
	Primärstatistische Rückfragen insgesamt	2.508	55.185	10.071	312.208	367.393
6	Sachaufwand entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 KonnexAG	28.014	616.319	51.671	1.601.815	2.218.133
GESAMTERGEBNISSE						
Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen						
	Personalausgaben	160.083	3.521.821	295.265	9.153.227	12.675.048
	Sachausgaben (aufgabengebunden)	280.718	6.175.785	530.046	16.431.415	22.607.201
	Sachaufwand entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 KonnexAG	28.014	616.319	51.671	1.601.815	2.218.133
	Sachausgaben insgesamt	308.732	6.792.104	581.717	18.033.230	24.825.334
	Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt	468.815	10.313.925	876.982	27.186.457	37.500.382

Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 2)

Ausgabenschätzung Zensus 2011									
Erhebungsstellen (nur kreisfreie Städte)		Personalkostensätze in EUR je Arbeitsstunde		Arbeitsstunden je Monat (1 PM =)		Stand		Anzahl der Erhebungsstellen	
Nordrhein-Westfalen		gemittelte Kostensätze einer Mischkalkulation		33,50		131,75		04.11.2010	
								22	

Königsteiner Schlüssel: 100,00									
	Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben je EHST	Ausgaben alle EHST		
			Aufwand/Fall Min.	Aufwand gesamt	Arbeitsmonate				
1	Vorbereitung								
1.1	Personalausgaben	65	480	3,93	517	17.336	381.382		
	Personalausgaben insgesamt			3,93	517	17.336	381.382		
1.2	Sachausgaben								
	Sachausgaben insgesamt					0	0		
	Vorbereitung insgesamt					17.336	381.382		
2	Postale Gebäude- und Wohnungszählung								
2.1	Personalausgaben	0	0	0,00	0	0	0		
2.1.1	Feststellung der Auskunftspflicht	24	120	0,37	48	1.614	35.510		
2.1.2	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten					64.564	1.420.409		
2.1.3	Klärung von Problemfällen	7.709	15	14,63	1.927	66.178	1.455.920		
	Personalausgaben insgesamt			14,99	1.975				
2.2	Sachausgaben								
	Porto					4.240	93.281		
	Interviewerentschädigungen					115.637	2.544.017		
	Sachausgaben insgesamt					119.877	2.637.297		
	Postale Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt					186.055	4.093.217		
3	Haushaltsstichprobe								
3.1	Personalausgaben	126	120	1,91	252	8.441	185.711		
3.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	630	10	0,80	105	3.517	77.380		
3.1.2	Vorbereitung der Erhebung					16.219	356.813		
3.1.3	Mahnverfahren	5.810	5	3,67	484	7.035	154.759		
3.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	6.300	2	1,59	210	3.869	85.118		
3.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.386	5	0,88	115	1.055	23.214		
3.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	630	3	0,24	31	40.136	882.995		
	Personalausgaben insgesamt			9,09	1.198				
3.2	Sachausgaben								
	Portokosten I					3.465	76.225		
	Portokosten II					8.424	185.330		
	Interviewerentschädigungen I					70.870	1.559.143		
	Interviewerentschädigungen II					7.874	173.238		
	Sachausgaben insgesamt					90.633	1.993.936		
	Haushaltsstichprobe insgesamt					130.770	2.876.931		

	Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben je EHST EUR	Ausgaben alle EHST EUR
			Aufwand/Fall Min.	Aufwand gesamt Arbeitsmonate	Arbeitsstunden		
4	Erhebungen in Sonderbereichen						
4.1	Personalausgaben	52	120	0,79	104	3.499	76.983 0
4.1.1	Erhebung sensibler Sonderbereiche						
4.1.2	Erhebung nicht sensibler Sonderbereiche	91	120	1,39	183	6.117	134.574
4.1.2.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	456	20	1,15	152	5.097	112.145
4.1.2.2	Vorbereitung der Erhebung	4.210	5	2,66	351	11.753	258.561
4.1.2.3	Mahnverfahren	9.130	1	1,15	152	5.097	112.145
4.1.2.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	1.004	5	0,64	84	2.804	61.680
4.1.2.5	Kontakt mit Auskunftspflchtigen	456	3	0,17	23	765	16.822
4.1.2.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen						
	Personalausgaben insgesamt			7,96	1.049	35.132	772.908
4.2	Sachausgaben						
	Portokosten I					5.050	111.103
	Portokosten II					6.104	134.297
	Interviewerentschädigungen I - sensible Sonderbereiche					783	17.235
	Interviewerentschädigungen II - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen					51.355	1.129.815
	Interviewerentschädigungen III - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen					5.706	125.535
	Sachausgaben insgesamt					68.999	1.517.985
5	Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt					104.131	2.290.892
5	Primärstatistische Rückfragen						
5.1	Personalausgaben						
5.1.1	Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung	0	30	0,00	0	0	0
5.1.1.1	Rückfragen, wenn mind. 1 Registereintrag in Gem. unter 10.000 Einw.	78	30	0,29	39	1.301	28.617
5.1.1.2	Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist	0	30	0,00	0	0	0
5.1.2	Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)						
	Personalausgaben insgesamt			0,29	39	1.301	28.617
5.2	Sachausgaben						
	Portokosten					43	940
	Interviewerentschädigungen					1.165	25.628
	Sachausgaben insgesamt					1.208	26.567
6	Primärstatistische Rückfragen insgesamt					2.508	55.185
6	Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze						
6.1	Sachausgaben für Büroarbeitsplätze inkl. informationstechnischer Unterstützung					16.008	352.182
6.2	Sachausgaben für die Abschottung der Erhebungsstelle					12.006	264.137
	Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt					28.014	616.319
GESAMTERGEBNISSE							
Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen							
	Personalausgaben					160.083	3.521.821
	Sachausgaben (aufgabengebunden)					280.718	6.175.785
	Sachaufwand entsprechend §3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG					28.014	616.319
	Sachausgaben insgesamt					308.732	6.792.104
	Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt					468.815	10.313.925

Kalkulationsschema Erhebungsstellen zum Zensus 2011 in Nordrhein-Westfalen (Tabelle 3)

Ausgabenschätzung Zensus 2011									
Erhebungsstellen (nur Kreise)		Personalkostensätze in EUR je Arbeitsstunde			Arbeitsstunden je Monat (1 PM =)	Stand	Anzahl der Erhebungsstellen		
		gemittelte Kostensätze einer Mischkalkulation							
Nordrhein-Westfalen		33,50			131,75	04.11.2010	31		
Königsteiner Schlüssel: 100,00									
Arbeitsgang		Fallzahl	Personal		Ausgaben je EHST	Ausgaben alle EHST			
			Aufwand/Fall Min.	Aufwand gesamt Arbeitsmonate			EUR	EUR	
1 Vorbereitung									
1.1	Personalausgaben	119	480	7,24	954	31.975	991.212		
	Personalausgaben insgesamt			7,24	954	31.975	991.212		
1.2	Sachausgaben								
	Sachausgaben insgesamt					0	0		
Vorbereitung insgesamt						31.975	991.212		
2 Postale Gebäude- und Wohnungszählung									
2.1	Personalausgaben	0	0	0,00	0	0	0		
2.1.1	Feststellung der Auskunftspflicht	33	120	0,51	67	2.239	69.397		
2.1.2	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten								
2.1.3	Klärung von Problemfällen	10.692	15	20,29	2.673	89.544	2.775.873		
	Personalausgaben insgesamt			20,80	2.740	91.783	2.845.270		
2.2	Sachausgaben								
	Porto	10.692				5.881	182.296		
	Interviewerentschädigungen	10.692				160.378	4.971.712		
	Sachausgaben insgesamt					166.258	5.154.008		
Postale Gebäude- und Wohnungszählung insgesamt						258.041	7.999.278		
3 Haushaltsstichprobe									
3.1	Personalausgaben	401	120	6,08	801	26.850	832.339		
3.1.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	2.004	10	2,53	334	11.187	346.808		
3.1.2	Vorbereitung der Erhebung	18.479	5	11,69	1.540	51.587	1.599.201		
3.1.3	Mahnverfahren	20.037	2	5,07	668	22.375	693.616		
3.1.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	4.408	5	2,79	367	12.306	381.489		
3.1.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	2.004	3	0,76	100	3.356	104.042		
3.1.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen								
	Personalausgaben insgesamt			28,92	3.811	127.661	3.957.494		
3.2	Sachausgaben								
	Portokosten I	20.037				11.020	341.632		
	Portokosten II	18.479				26.795	830.630		
	Interviewerentschädigungen I	30.056				225.417	6.987.921		
	Interviewerentschädigungen II	10.019				25.046	776.436		
	Sachausgaben insgesamt					288.278	8.936.618		
Haushaltsstichprobe insgesamt						415.939	12.894.112		

Modellrechnung

	Arbeitsgang	Fallzahl	Personal			Ausgaben je EHST EUR	Ausgaben alle EHST EUR
			Aufwand/Fall Min.	Aufwand gesamt Arbeitsmonate	Arbeitsstunden		
4	Erhebungen in Sonderbereichen						
4.1	Personalausgaben						
4.1.1	Erhebung sensibler Sonderbereiche	98	120	1,48	195	6.549	203.010
4.1.2	Erhebung nicht sensibler Sonderbereiche						0
4.1.2.1	Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten	93	120	1,41	185	6.203	192.279
4.1.2.2	Vorbereitung der Erhebung	463	20	1,17	154	5.169	160.232
4.1.2.3	Mahnverfahren	4.269	5	2,70	356	11.917	369.431
4.1.2.4	Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle	9.258	1	1,17	154	5.169	160.232
4.1.2.5	Kontakt mit Auskunftspflichtigen	1.018	5	0,64	85	2.843	88.128
4.1.2.6	Nachbereitung der Erhebungsunterlagen	463	3	0,18	23	775	24.035
	Personalausgaben insgesamt			8,75	1.153	38.624	1.197.347
4.2	Sachausgaben						
	Portokosten I					5.145	159.507
	Portokosten II					6.190	191.884
	Interviewerentschädigungen I - sensible Sonderbereiche						
	Interviewerentschädigungen II - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen						
	Interviewerentschädigungen III - Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen						
		9.355 Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten: je 0,59€					
		4.269 Porto für Nachversand Erhebungsunterlagen und Mahnungen (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen)					
		98 Sonderanschriften zu je 15 EUR				1.466	45.450
		6.943 75 % der Personen zu 7,50 EUR, für erfolgreich durchgeführte Interviews				52.074	1.614.279
		2.314 25 % der Personen zu 2,50 EUR, für erfolglos gebliebene Kontaktversuche durch Erhebungsbeauftragte				5.786	179.364
	Sachausgaben insgesamt					70.661	2.190.485
5	Erhebungen in Sonderbereichen insgesamt					109.285	3.387.831
5.1	Primärstatistische Rückfragen						
5.1.1	Personalausgaben						
5.1.1.1	Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung	18	30	0,07	9	303	9.380
5.1.1.2	Rückfragen, wenn mind. 1 Registereintrag in Gem. unter 10.000 Einw.	84	30	0,32	42	1.408	43.649
5.1.2	Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist	210	30	0,80	105	3.512	108.875
	Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)						
	Personalausgaben insgesamt			1,18	156	5.223	161.904
5.2	Sachausgaben						
	Portokosten					171	5.316
	Interviewerentschädigungen	312 Porto für die Ankündigung der Erhebungsbeauftragten: je 0,59€				4.677	144.988
	Sachausgaben insgesamt	312 Anschriften zu Begehren je 15 EUR				4.849	150.305
	Primärstatistische Rückfragen insgesamt					10.071	312.208
6	Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze	60					
6.1	Sachausgaben für Büroarbeitsplätze inkl. informationstechnischer Unterstützung					29.527	915.323
6.2	Sachausgaben für die Abschottung der Erhebungsstelle					22.145	686.492
		Summe der Arbeitsmonate aus den Positionen 2 - 5 entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG (10% der Gesamtpersonalkosten) entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG (7,5 % der Gesamtpersonalkosten)					
	Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstellen insgesamt					51.671	1.601.815
GESAMTERGEBNISSE							
Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen							
	Personalausgaben					295.265	9.153.227
	Sachausgaben (aufgabengebunden)					530.046	16.431.415
	Sachaufwand entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 KonnexAG					5.1671	1.601.815
	Sachausgaben insgesamt					581.717	18.033.230
	Zensus 2011 - Ausgaben der Erhebungsstellen insgesamt					876.982	27.186.457

Anlage 2

14. Juni 2010

Anmerkungen: Das Dokument erläutert **das Kalkulationsschema für die Kosten der Erhebungsstellen** zum Zensus 2011 in NRW (Stand: 14.06.2010). Ursprüngliche Basis sind die abgestimmten Zahlen der Länderkalkulation gem. verkürztem Verfahren vom Januar 2009. Anpassungen erfolgten aufgrund des Entwurfs des Gesetzes zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 in Nordrhein-Westfalen sowie der Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden im Innenministerium NRW (insb. am 2. Oktober und am 6. November 2009) sowie auf der Basis der Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände am 11. Juni 2010 um 9.00 Uhr und des Konsensgesprächs mit zwischen der Landesregierung – vertreten durch das Innenministerium – und den Kommunalen Spitzenverbänden am 11. Juni 2010 um 11.05 Uhr.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

Aufbau

Die Kalkulation der Ausgaben kommunaler Erhebungsstellen vollzieht sich in mehreren Schritten.

Basis bildet das Erhebungsstellenkonzept für Nordrhein-Westfalen. Hier wurde zu Grunde gelegt, dass Erhebungsstellen bei kreisfreien Städten (22) und Kreisen (31, einschließlich Städteregion Aachen) eingerichtet werden, sodass insgesamt 53 Erhebungsstellen für die Durchführung des Zensus 2011 verantwortlich sind.

Zunächst wurde für die einzelnen Teilbereiche des Zensus, in denen eine Beteiligung kommunaler Erhebungsstellen geplant ist, das Mengengerüst der zu bearbeitenden Fälle für NRW insgesamt ermittelt. Da die beiden Erhebungsstellentypen kreisfreie Stadt und Kreis unterschiedlich hohe Fallzahlen zu bearbeiten haben, wurden diese beiden Typen von Erhebungsstellen separat berechnet. Verzichtet wurde darauf, 53 Einzelkalkulationen durchzuführen. Die hier vorgenommene Aufteilung stellt somit einen Kompromiss zwischen pauschalierter Berechnung für gesamt NRW und Einzelfallberechnung für jede einzelne Erhebungsstelle dar.

In einem nächsten Schritt wurde diese Gesamtfallzahl der jeweiligen Erhebungsstellentypen durch die Anzahl der Erhebungsstellen je Typ dividiert, sodass man zu Fallzahlen einer durchschnittlichen Erhebungsstelle gelangt ist. Diese Fallzahlen einer durchschnittlichen Erhebungsstelle wurden dann für die Kalkulation einer durchschnittlichen Erhebungsstelle verwendet; multipliziert man diese Kosten dann wiederum mit der Gesamtzahl der Erhebungsstellen eines Typs, gelangt man zu den Gesamtkosten für die beiden Typen von Erhebungsstellen.

Es wurden drei Arten von Ausgaben unterschieden: Personalausgaben, aufgabengebundene Sachausgaben und Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze; die beiden ersten wurden jeweils in den einzelnen Teilbereichen des Zensus differenziert wie bspw. Aufgaben im Rahmen der Haushaltsstichprobe (persönlich und sächlich), Aufgaben im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung (persönlich und sächlich) usw. Die Ausgaben für die Einrichtung und den Betrieb der Erhebungsstelle wurden in einer gesonderten Position ausgewiesen, da sie entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG als Pauschale der Personalaufwendungen anzurechnen sind und somit eher den Charakter fixer Ausgaben haben.

Hinweis zu den Personalausgaben:

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

Der hier verwendete Stundensatz wurde folgendermaßen ermittelt: In einer ersten Version des Kalkulationsschemas im Jahr 2007 wurde noch eine Verteilung von Arbeitsschritten anteilig auf verschiedene Laufbahngruppen vorgesehen. Diese Aufteilung hat das ganze Schema aber erstens extrem kompliziert für Berechnungen gemacht und hat zweitens eine entsprechende Aufteilung der Arbeiten auf Laufbahngruppen erfordert, die so exakt im Vorfeld nicht möglich ist und zudem teilweise zu sehr niedrigen Beträgen für einzelne Aufgaben je Laufbahngruppe geführt. Um das Schema zu vereinfachen, wurde daher ein gemittelter Stundensatz gewählt, der zunächst im Rahmen der AG Zensus NRW mit Kommunalstatistikern abgestimmt wurde. Der schließlich im Kalkulationsschema verwendete Personalkostensatz wurde am 11.06.2010 bei dem Konsensgespräch nach § 7 Absatz 4 KonnexAG zwischen Innenministerium NRW und Kommunalen Spitzenverbänden NRW vereinbart. Konkret ergab sich dies wie folgt:

Für verantwortliche Aufgaben bei der Organisation und Anleitung der Mitarbeiter und Erhebungsbeauftragten sowie Überwachung der Erhebung wurde eine E11-Kraft angesetzt; E11 (alte Länder) bedeutet lt. KGSt: 66.500 EUR/Jahr.¹ Für einfachere Tätigkeiten wurden je zur Hälfte E6- bzw. E8-Kräfte angesetzt, diese verursachen lt. KGSt Personalkosten i.H.v. 42.300 EUR/Jahr bzw. 45.400 EUR/Jahr. Die Kostensätze wurden gewichtet, um einen gemeinsamen Stundensatz für eine höher eingruppierte Erhebungsstellenleitung und weitere niedriger eingruppierte Mitarbeiter/innen zu ermitteln. Die zu Grunde gelegten Anteile sind 40 % für Personal der Entgeltgruppe E11 und jeweils 30 % für die Entgeltgruppen E8 und E6.

Für den/die durchschnittliche/n Mitarbeiter/in kann man also von rd. 52.910 EUR/Jahr ausgehen, was bei insgesamt 1.581 Stunden pro Jahr (bei 39 Stundenwoche, entspricht 131,75 Stunden pro Monat) 33,50 EUR je Stunde ergibt, also den Wert, der im Schema für die Berechnung der Erhebungsstellen angesetzt wurde.

Die einzelnen Positionen und Aufwände je Fall werden im Folgenden erläutert.

¹ Vgl. hierzu und zum Folgenden: KGSt – Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement, Materialien Nr. 2/2009 (Kosten eines Arbeitsplatzes – Stand 2009/2010), S. 23

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

Die in der Kalkulation zugrunde gelegten Fallzahlen für die Erhebungsteile gründen

1. auf amtlichen Ergebnissen (z.B. Bevölkerungsfortschreibung sowie Gebäude- und Wohnungsfortschreibung),
2. auf Festlegungen des Gesetzgebers und deren fachlicher Umsetzung (Stichprobenumfang) bzw.
3. Ergebnissen des Zensustests vom 5. Dezember 2001 (Anzahl der Mehrfachfälle und Fälle zur Klärung von Unstimmigkeiten).

Das fallbezogene Aufkommen in einzelnen Arbeitsschritten (z.B. Mahnfälle, telefonischer und schriftlicher Kontakt zu Auskunftspflichtigen) basieren auf Erfahrungswerten aus dem Zensustest, Mikrozensus sowie weiterer Haushaltsbefragungen.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

Die Positionen im Einzelnen

1 Vorbereitung

1.1 Personalausgaben

Hier ist die Einarbeitung der Erhebungsstellenmitarbeiter vor der eigentlichen Aufnahme der Tätigkeit subsumiert. Aufgaben, die wahrgenommen werden, sind z.B. die Teilnahme an Informationsveranstaltungen der Statistischen Landesämter, Einarbeitung in die Thematik Zensus 2011 („Einlesen“), Einarbeitung in die Zensus-EDV (Erhebungsunterstützungsprogramme des Verbunds), allgemeine Organisation der Erhebungsstelle. Je Arbeitsmonat, der sich in der Summe der Kalkulationspositionen 2 bis 5 ergibt, wurden hier zwei Tage (zu je 8 Stunden) zu Grunde gelegt. Damit ist auch berücksichtigt, dass der absolute Vorbereitungsaufwand mit der Zahl der Mitarbeiter/innen der Erhebungsstelle steigt. Die Summe der Arbeitsmonate ist in dem Kalkulationsschema bei der Position „6 - Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze“ zu finden.

Zu beachten ist hierbei: Der Aufwand für die Gewinnung, Bestellung, Schulung etc. der Erhebungsbeauftragten ist abhängig von den Fallzahlen der jeweiligen Erhebung. Daher erfolgt die Aufwandsberechnung im Kalkulationsschema in den einzelnen Teilerhebungen und nicht im Bereich „1 Vorbereitung“.

1.2 Sachausgaben

Hier sind keine expliziten Sachausgaben anzusetzen, die nicht bereits in der Pauschale für Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze enthalten wären.

2 Postalische Gebäude- und Wohnungszählung

Die Aufgaben der Erhebungsstellen bei der Gebäude- und Wohnungszählung sind von den Arbeitsschritten nicht so umfangreich wie die der Haushaltsstichprobe. Aus diesem Grunde wurden die einzelnen Arbeitsschritte hier nicht so stark untergliedert, wie es bei der Kalkulationsposition zur Haushaltsstichprobe der Fall ist.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

2.1 Personalausgaben

2.1.1 *Feststellung der Auskunftspflicht*

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der GWZ zwar nicht direkt an der Erhebung beteiligt. Sie übernehmen jedoch Aufgaben im Rahmen der Feststellung der Auskunftspflicht und der Überprüfung und Klärung von Zweifelsfällen. Dies sind bspw. Wohngebäude, zu denen IT.NRW keine Angaben zu Eigentümern vorliegen, die Eigentümer/innen unter der bekannten Anschrift nicht bekannt sind oder sonstige Zweifelsfälle (z.B. Eigentumswohnungen: Eigentümer vs. Verwalter). Auf der Erfahrungen aus dem Zensustest beruht die Annahme, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % durch die Erhebungsstelle zu kontaktieren bzw. zu recherchieren sind.

Aufwand: 10 Min. je Fall

2.1.2 *Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Organisation von Arbeiten im Zusammenhang mit Erhebungsbeauftragten für Begehungen im Rahmen der GWZ (Ersatzvornahmen): Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Ein/e Erhebungsbeauftragte/r kann etwa 320 Feststellungen vor Ort (Ersatzvornahmen) durchführen, da die Begehungen nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern im Laufe mehrerer Wochen anfallen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

2.1.3 *Klärung von Problemfällen*

Es wurde aus Erfahrungen des Zensustests und der GWZ 1995 in den neuen Ländern eine Ausfallquote von rd. 3% der Gebäude und 3% der Eigentumswohnungen ermittelt, die zu begehen wären. Da die Begehungen der GWZ von den Erhebungsstellen nicht so aufwändig vorbereitet und bearbeitet werden müssen, wie dies im Rahmen der Stichprobe der Fall ist, wurden die Arbeitsschritte, die bei der Stichprobe anfallen, hier in einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Dies betrifft z.B. Organisation der Begehungen und Ersatzvornahmen, Erfassung der Angaben im System, Verpackung und Bereitstellung der Unterlagen zur Abholung durch IT.NRW.

Aufwand: 12 Min. je Klärungsfall

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

2.2 Sachausgaben

Porto:

Da die Begehungen von Gebäuden im Rahmen der GWZ durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch angekündigt werden (z.B. bei Eigentümer/innen bzw. Mieter/innen), fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

Interviewerentschädigungen:

Hier wurden je Begehungsfall 15 € kalkuliert; ein Begehungsfall kann ein Gebäude mit einer unbestimmten Anzahl an Wohnungen sein, oder aber auch eine einzige Wohnung im Fall von Ersatzvornahmen bei Eigentumswohnungen oder einem Einfamilienhaus.

3 Haushaltsstichprobe

3.1 Personalausgaben

3.1.1 *Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten*

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Aus Erfahrungen mit anderen Erhebungen ist ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 100 zu befragende Personen angemessen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

3.1.2 *Vorbereitung der Erhebung*

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Interviewerbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen, es ist ggf. eine Vorbegehung von Großgebäuden nötig und die Unterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt werden.

Aufwand: 10 Min. je Bezirk

3.1.3 *Mahnverfahren*

Im Rahmen des Mahnwesens sind zum einen säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen; die Hauptlast wird sich jedoch auf die säumigen Auskunftspflichtigen verteilen.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

len (Versand von Fragebogen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. & 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren). In den ersten Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen und Bearbeitungszeit wird eigentlich erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt; die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar, die insgesamt jedoch zu realistischen Personalaufwänden führen.

Die Fallzahlen ergeben sich als Summe aus:

- Nachversand (20 % aller Auskunftspflichtigen)
- + Erinnerung (50 % vom Nachversand)
- + 1. Mahnung (50 % von Erinnerung)
- + 2. Mahnung (50 % von 1. Mahnung)
- + Zwangsgeld (50 % von 2. Mahnung)

Aufwand: 2 Min. je Mahnschreiben

3.1.4 *Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle*

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen, Interviewerbezirke zu gewährleisten. Hier sind zwar eigentlich unterschiedliche Bezugsgrößen für diese Sachverhalte anzusetzen; die Kontrollen wurden jedoch auf Haushalte bezogen.

Aufwand: 2 Min. je Haushalt

3.1.5 *Kontakt mit Auskunftspflichtigen*

Die Erhebungsstellen sind im Rahmen der Haushaltsstichprobe neben den Erhebungsbeauftragten die erste Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Hier sind telefonische Kontakte ähnlich einer „Hotline“ ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o.ä. Nach den Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist damit zu rechnen, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % der Personen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen. Zuletzt wurde auch durch die Erhebung nach § 14 Absatz 3 Satz 1 ZensG 2011 bestätigt, dass dieser Ansatz auskömmlich ist. Nach dem Erstversand verzeichnete IT.NRW ca. 2 % und nach der Erinnerung ca. 5 % telefonische Kontakte sowie insgesamt ca. 1 % schriftliche Anfragen.

Aufwand: 5 Min. je Kontakt

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

3.1.6 *Nachbereitung der Erhebungsunterlagen*

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Erhebungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße wurden die Interviewerbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

3.2 *Sachausgaben*

Porto I:

Da die Erhebungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Haushalten angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

Porto II:

Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahnschreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) i.H.v. 1,45 EUR.

Interviewerentschädigungen I und II:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung und Fahrtkosten enthalten. Bei der Entschädigung der Interviewer ist noch danach zu differenzieren, ob ein Interview erfolgreich durchgeführt wurde oder nicht. In ¼ der Fälle ist dies annahmegemäß nicht der Fall, dafür werden 2,50 € je Selbstausfüller bzw. mind. dreimalig vergeblich kontaktierter Person gezahlt, bei erfolgreich durchgeführtem Interview sind es 7,50 € je Person.

4 *Erhebungen in Sonderbereichen*

4.1 *Personalausgaben*

4.1.1 *Erhebung sensibler Sonderbereiche*

Hier werden die Angaben zu sensiblen Sonderbereichen über die Einrichtungsleitung erhoben. Von den sensiblen Sonderbereichen gibt es je Erhebungsstelle relativ wenige, daher wurden die Aufgaben der Erhebungsstelle hier in nur einem Arbeitsschritt zusammengefasst. Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten (Anwerbung, Verwaltung, Schulung, Zuordnung zu Bezirken,

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

Betreuung (Hotline), Abrechnung) und Nachbereitung der Erhebungsunterlagen für die Übergabe an IT.NRW.

Aufwand: 2 Stunden je sensiblen Sonderbereich

4.1.2 *Erhebung nicht sensibler Sonderbereiche*

4.1.2.1 Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten

Hierunter fallen Aufgaben wie die Anwerbung, Verwaltung, Schulung von Erhebungsbeauftragten, die Zuordnung zu Bezirken, die Betreuung der Erhebungsbeauftragten (Hotline) sowie deren Abrechnung. Ein Richtwert von einer/m Erhebungsbeauftragten für etwa 100 zu befragende Personen ist angemessen.

Aufwand: 2 Stunden je Erhebungsbeauftragter/n

4.1.2.2 Vorbereitung der Erhebung

Zur Vorbereitung der eigentlichen Erhebung muss die Erhebungsstelle für die einzelnen Interviewerbezirke Begehungslisten und Organisationspapiere zusammenstellen, es ist ggf. eine Vorbegehung von Großgebäuden (Studentenwohnheime) nötig und die Unterlagen für jede/n Erhebungsbeauftragte/n müssen zusammengestellt werden. Im Rahmen der Erhebung von Sonderbereichen ist mit einem relativ höheren Anteil an Großgebäuden im Vergleich zu der Haushaltsstichprobe zu rechnen. Aus diesem Grund ist der Aufwand hier gegenüber der vergleichbaren Position bei der Haushaltsstichprobe höher angesetzt.

Aufwand: 20 Min. je Bezirk

4.1.2.3 Mahnverfahren

Im Rahmen des Mahnwesens sind zum einen säumige Erhebungsbeauftragte zu mahnen; die Hauptlast wird sich jedoch auf die säumigen Auskunftspflichtigen verteilen (Versand von Fragebogen an Nicht-Angetroffene und Verweigerer, Erinnerung, 1. & 2. Mahnung, Zwangsgeldverfahren). In den ersten Mahnstufen wird aufgrund von standardisierten Schreiben kein bzw. kaum Personalaufwand anfallen und Bearbeitungszeit wird eigentlich erst für juristische Einzelfallbearbeitungen benötigt; die angesetzten Werte in der Kalkulation stellen somit Durchschnittswerte dar, die insgesamt jedoch zu realistischen Personalaufwänden führen. Die Fallzahlen wurden analog zu den Erinnerungen und Mahnungen im Rahmen der Haushaltsstichprobe berechnet.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

Aufwand: 2 Min. je Mahnschreiben

4.1.2.4 Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle

Die Erhebungsstellen haben eine Eingangs- und Vollzähligkeitskontrolle der Organisationspapiere, Fragebogen, Interviewerbezirke zu gewährleisten. Hier sind zwar eigentlich unterschiedliche Bezugsgrößen für diese Sachverhalte anzusetzen; die Kontrollen wurden auf Personen bezogen.

Aufwand: 1 Min. je Person

4.1.2.5 Kontakt mit Auskunftspflichtigen

Die Erhebungsstellen sind neben den Erhebungsbeauftragten die erste Anlaufstelle für die Auskunftspflichtigen. Hier sind telefonische Kontakte ähnlich einer „Hotline“ ebenso denkbar wie individueller Schriftverkehr im Falle von Beschwerden o.ä. Nach den Erfahrungen aus anderen Erhebungen ist damit zu rechnen, dass von allen Auskunftspflichtigen rd. 10 % der Personen telefonisch und 1 % schriftlich Kontakt zur Erhebungsstelle aufnehmen. Die Abschätzung der zu erwartenden Kontakte beruht auf Erfahrungen von IT.NRW aus dem Mikrozensus und anderen Haushaltebefragungen.

Aufwand: 5 Min. je Kontakt

4.1.2.6 Nachbereitung der Erhebungsunterlagen

Hierunter fallen die Verbuchung der Organisationspapiere im EDV-System (Fragebogen und Verteilungslisten) sowie die Verpackung und Bereitstellung zur Abholung durch IT.NRW. Als Bezugsgröße wurden die Interviewerbezirke angesetzt.

Aufwand: 3 Min. je Bezirk

4.2 Sachausgaben

Porto I:

Da die Erhebungen im Rahmen der Erhebungen in Sonderbereichen durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Erhebungseinheiten (Einrichtungsleitung, Personen) angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

Porto II:

Porto für den Nachversand der Erhebungsunterlagen und den Versand von Mahn-

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

schreiben (Schreiben inkl. Erhebungsbogen und Begleitinformationen) i.H.v. 1,45 EUR.

Interviewerentschädigungen I – sensible Sonderbereiche:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** Fahrtkosten enthalten. Erhebungen in sensiblen Sonderbereichen erfolgen über die Einrichtungsleitung. Es wurden 15 EUR je Sonderanschrift veranschlagt.

Interviewerentschädigungen II und III – Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung **und** Fahrtkosten enthalten. Bei der Entschädigung der Interviewer für die Erhebungen in nicht sensiblen Sonderbereichen ist danach zu differenzieren, ob ein Interview erfolgreich durchgeführt wurde oder nicht. In $\frac{1}{4}$ der Fälle ist dies annahmegemäß nicht der Fall, dafür werden nur 2,50 € je Selbstausfüller bzw. mind. dreimalig vergeblich kontaktierter Person gezahlt, bei erfolgreich durchgeführtem Interview sind es 7,50 € je Person.

5 Primärstatistische Rückfragen

5.1 Personalausgaben

Die hier zu Grunde gelegten Fallzahlen basieren auf den Ergebnissen des Zensus-tests 2001 und sind von den bundesweit abgestimmten Zahlen der Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder für NRW heruntergerechnet worden. Tendenziell dürften die Fallzahlen jedoch eher geringer sein, da sich seit 2001 die Qualität der Melderegisterdaten verbessert haben sollte (Stichwort: Steuer-ID).

5.1.1 Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung

5.1.1.1 Rückfragen, wenn mind. 1 Registereintrag in Gem. unter 10.000 Einw.

5.1.1.2 Rückfragen, wenn Person nur mit Nebenwohnsitz gemeldet ist

Für beide Arbeitsschritte wurde jeweils ein Aufwand von 30 Min. je Klärungsfall angesetzt. Hierunter fallen die Planung und Organisation des Einsatzes von Erhebungsbeauftragten und die Nachbereitung der Erhebungsunterlagen für die Übergabe an IT.NRW. Position 5.1.1.1 fällt in den kreisfreien Städten nicht an. Diese Rückfragen werden ausschließlich in Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern durchgeführt.

Erläuterungen zum Kalkulationsschema Erhebungsstellen beim Zensus 2011 in NRW

5.1.2 Rückfragen in Gemeinden < 10.000 Einwohnern (unplausible Anschriften)

Für die Überprüfung von unplausiblen Anschriften in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die im Rahmen der sog. Mini-Haushaltegenerierung aufgedeckt werden, gelten die gleichen Aussagen, wie zuvor bei den Rückfragen aufgrund der Mehrfachfallprüfung.

5.2 Sachausgaben

Porto:

Da die Erhebungen im Rahmen der primärstatistischen Rückfragen durch Erhebungsbeauftragte vorher postalisch bei den Erhebungseinheiten (Personen, Haushalte) angekündigt werden, fallen entsprechende Ausgaben für Porto an (0,55 EUR).

Interviewerentschädigungen:

In den Entschädigungen sind jeweils Aufwandsentschädigung für die Befragung und Fahrtkosten enthalten. Erhebungen erfolgen auf Anschriftenebene. Es wurden 15 EUR je zu erhebender Anschrift veranschlagt.

6 Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze

Hier ist im Kalkulationsschema zunächst die Summe der kalkulierten Arbeitsmonate aus den vorangegangenen Kalkulationspositionen Nr. 2 bis Nr. 5 als informative Größe hinterlegt.

6.1 Sachausgaben für einen Büroarbeitsplatz inkl. informationstechnischer Unterstützung

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 erster Halbsatz KonnexAG wurden unter dieser Kalkulationsposition für Sachaufwendungen für Büroarbeitsplätze 10 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten angesetzt.

6.2 Sachausgaben für Abschottung der Erhebungsstelle

Entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz KonnexAG wurden unter dieser Kalkulationsposition für besondere Anforderungen an die Abschottung der Erhebungsstelle 5 % der kalkulierten Gesamtpersonalkosten angesetzt.

MODELLRECHNUNG
Kosten der Erhebungsstellen beim Zensus 2011
- Verteilungsschlüssel -

Teilprojekt Zensus und Aufgaben der Erhebungsstellen	Verteilungsschlüssel		Kosten*	
	Art	Stand	in EUR	in % der Gesamtkosten
1. Vorbereitung				
	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 2-5		1.372.594 €	3,66%
2. Gebäude- und Wohnungszählung				
	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung	Gebäude- und Wohnungsfortschreibung 31.12.2009	12.092.495 €	32,25%
3. Haushaltsstichprobe				
	Stichprobenanteil	9. Mai 2011	15.771.043 €	42,06%
4. Sonderbereiche				
a. sensible Sonderbereiche	Anzahl der sensiblen Sonderbereiche	9. Mai 2011	613.288 €	1,64%
b. nicht sensible Sonderbereiche	Anzahl der Bewohner in nicht sensiblen Sonderbereichen		5.065.436 €	13,51%
5. Primärstatistische Rückfragen				
a. Klärung des Wohnstatus bei Personen, die nur mit Nebenwohnungen gemeldet sind	Bevölkerungsanteil	30. Juni 2010	139.355 €	0,37%
b. Klärung des Wohnstatus bei Personen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern, die für mehr als eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung gemeldet sind	Bevölkerungsanteil in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	30. Juni 2010	228.038 €	0,61%
c. unplausible Anschriften in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	Bevölkerungsanteil in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern	30. Juni 2010		
6. Sachaufwand entsprechend §3 Abs.3 Nr.4 KonnexAG				
	gewichteter Schlüssel aus den Anteilen der Positionen 1-5		2.218.133 €	5,91%
Summe			37.500.382 €	100,00%

* Kosten: Stand 4.11.2010

Verteilung der Kostenerstattung
Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gemäß Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe	
AGS	Erhebungsstelle	Wohnungen gem. Gebäude- und Wohnungsfortschreibung (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Stichprobenanteil zum Zeitpunkt der Stichprobenziehung (Stand 11/2009)*	Relativer Anteil
		3	4	5	6
05111000	Düsseldorf, Stadt	320 735	3,82	21 805	1,44
05112000	Duisburg, Stadt	256 498	3,06	16 612	1,09
05113000	Essen, Stadt	314 705	3,75	20 119	1,32
05114000	Krefeld, Stadt	121 536	1,45	9 259	0,61
05116000	Mönchengladbach, Stadt	125 772	1,50	9 190	0,60
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	91 076	1,09	9 422	0,62
05119000	Oberhausen, Stadt	105 432	1,26	9 999	0,66
05120000	Remscheid, Stadt	59 263	0,71	8 122	0,53
05122000	Solingen, Stadt	78 473	0,93	5 964	0,39
05124000	Wuppertal, Stadt	189 443	2,26	10 903	0,72
05154000	Kleve, Kreis	127 544	1,52	41 196	2,71
05158000	Mettmann, Kreis	240 437	2,86	58 093	3,82
05162000	Rhein-Kreis Neuss	205 105	2,44	40 495	2,67
05166000	Viersen, Kreis	133 806	1,59	35 407	2,33
05170000	Wesel, Kreis	200 852	2,39	49 457	3,25
05314000	Bonn, Stadt	157 061	1,87	11 873	0,78
05315000	Köln, Stadt	515 244	6,14	51 351	3,38
05316000	Leverkusen, Stadt	76 833	0,92	6 998	0,46
05334000	Aachen, Städteregion	263 002	3,13	42 995	2,83
05358000	Düren, Kreis	115 310	1,37	32 498	2,14
05362000	Rhein-Erft-Kreis	198 026	2,36	51 554	3,39
05366000	Euskirchen, Kreis	79 242	0,94	23 684	1,56
05370000	Heinsberg, Kreis	108 523	1,29	32 260	2,12
05374000	Oberbergischer Kreis	119 737	1,43	45 348	2,98
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	128 726	1,53	34 093	2,24
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	252 578	3,01	75 535	4,97
05512000	Bottrop, Stadt	55 201	0,66	5 943	0,39
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	140 728	1,68	8 897	0,59
05515000	Münster, Stadt	138 891	1,65	10 727	0,71
05554000	Borken, Kreis	142 202	1,69	41 815	2,75
05558000	Coesfeld, Kreis	81 350	0,97	31 683	2,09
05562000	Recklinghausen, Kreis	298 554	3,56	53 847	3,54
05566000	Steinfurt, Kreis	176 619	2,10	48 679	3,20
05570000	Warendorf, Kreis	115 912	1,38	35 664	2,35
05711000	Bielefeld, Stadt	153 794	1,83	9 534	0,63
05754000	Gütersloh, Kreis	148 420	1,77	41 464	2,73
05758000	Herford, Kreis	113 407	1,35	31 373	2,06
05762000	Höxter, Kreis	62 592	0,75	19 860	1,31
05766000	Lippe, Kreis	159 222	1,90	41 483	2,73
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	130 997	1,56	37 230	2,45
05774000	Paderborn, Kreis	126 248	1,50	30 152	1,98
05911000	Bochum, Stadt	190 275	2,27	11 575	0,76
05913000	Dortmund, Stadt	305 859	3,64	17 939	1,18
05914000	Hagen, Stadt	103 626	1,23	7 524	0,50
05915000	Hamm, Stadt	83 291	0,99	6 919	0,46
05916000	Herne, Stadt	84 289	1,00	6 507	0,43
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	166 705	1,99	36 063	2,37
05958000	Hochsauerlandkreis	122 813	1,46	33 333	2,19
05962000	Märkischer Kreis	201 925	2,41	52 356	3,45
05966000	Olpe, Kreis	57 717	0,69	20 608	1,36
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	128 536	1,53	35 237	2,32
05974000	Soest, Kreis	132 556	1,58	44 307	2,92
05978000	Unna, Kreis	187 368	2,23	44 528	2,93
05000000	NRW insgesamt	8 394 056	100,00	1 519 479	100,00

* Stichprobe: Münnich-Design gem. Simulationsdaten vom 24.11.2009

* sensible Sonderbereiche: Auswertung der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 ermittelten Sonderbereiche im Oktober 2009 (vorläufiger und nicht endgültiger Stand)

* nicht sensible Sonderbereiche: Auswertung der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 ermittelten Sonderbereiche im Oktober 2009 unter Berücksichtigung erster Ergebnisse der Vorbefragung Sonderbereiche (durchschnittliche Anzahl der Bewohner) (vorläufiger und nicht endgültiger Stand)

Verteilung der Kostenerstattung
Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gemäß Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		4.1 Sonderbereiche I (sensible Sonderbereiche)		4.2 Sonderbereiche II (nicht sensible Sonderbereiche)	
AGS	Erhebungsstelle	Anzahl sensible Sonderanschriften (Stand 10/2009)*	Relativer Anteil	Anzahl Bewohner nicht sensible Sonderanschriften (Stand 10/2009)*	Relativer Anteil
		7	8	9	10
05111000	Düsseldorf, Stadt	151	4,00	17 971	4,48
05112000	Duisburg, Stadt	43	1,14	9 548	2,38
05113000	Essen, Stadt	55	1,46	18 312	4,57
05114000	Krefeld, Stadt	25	0,66	4 466	1,11
05116000	Mönchengladbach, Stadt	103	2,73	4 637	1,16
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	25	0,66	2 884	0,72
05119000	Oberhausen, Stadt	25	0,66	3 752	0,94
05120000	Remscheid, Stadt	40	1,06	2 397	0,60
05122000	Solingen, Stadt	26	0,69	3 257	0,81
05124000	Wuppertal, Stadt	35	0,93	4 830	1,20
05154000	Kleve, Kreis	103	2,73	6 652	1,66
05158000	Mettmann, Kreis	104	2,76	9 797	2,44
05162000	Rhein-Kreis Neuss	61	1,62	6 838	1,70
05166000	Viersen, Kreis	80	2,12	6 338	1,58
05170000	Wesel, Kreis	76	2,01	8 975	2,24
05314000	Bonn, Stadt	55	1,46	9 983	2,49
05315000	Köln, Stadt	273	7,24	15 596	3,89
05316000	Leverkusen, Stadt	25	0,66	512	0,13
05334000	Aachen, Städteregion	94	2,49	8 668	2,16
05358000	Düren, Kreis	34	0,90	5 924	1,48
05362000	Rhein-Erft-Kreis	95	2,52	7 262	1,81
05366000	Euskirchen, Kreis	41	1,09	2 129	0,53
05370000	Heinsberg, Kreis	48	1,27	5 131	1,28
05374000	Oberbergischer Kreis	61	1,62	4 941	1,23
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	85	2,25	5 368	1,34
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	113	2,99	11 075	2,76
05512000	Boitrop, Stadt	8	0,21	1 269	0,32
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	70	1,86	6 899	1,72
05515000	Münster, Stadt	168	4,45	21 880	5,46
05554000	Borken, Kreis	81	2,15	6 218	1,55
05558000	Coesfeld, Kreis	48	1,27	6 955	1,73
05562000	Recklinghausen, Kreis	134	3,55	12 482	3,11
05566000	Steinfurt, Kreis	86	2,28	9 225	2,30
05570000	Warendorf, Kreis	32	0,85	5 746	1,43
05711000	Bielefeld, Stadt	39	1,03	11 477	2,86
05754000	Gütersloh, Kreis	99	2,62	9 649	2,41
05758000	Herford, Kreis	72	1,91	1 233	0,31
05762000	Höxter, Kreis	37	0,98	3 630	0,91
05766000	Lippe, Kreis	103	2,73	8 400	2,09
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	122	3,23	4 673	1,17
05774000	Paderborn, Kreis	60	1,59	7 030	1,75
05911000	Bochum, Stadt	83	2,20	16 987	4,24
05913000	Dortmund, Stadt	50	1,33	9 778	2,44
05914000	Hagen, Stadt	33	0,87	3 354	0,84
05915000	Hamm, Stadt	20	0,53	5 612	1,40
05916000	Herne, Stadt	7	0,19	7 486	1,87
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	76	2,01	9 364	2,33
05958000	Hochsauerlandkreis	92	2,44	6 482	1,62
05962000	Märkischer Kreis	90	2,39	7 805	1,95
05966000	Olpe, Kreis	40	1,06	3 289	0,82
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	66	1,75	5 343	1,33
05974000	Soest, Kreis	102	2,70	11 554	2,88
05978000	Unna, Kreis	79	2,09	10 032	2,50
05000000	NRW insgesamt	3 773	100,00	401 090	100,00

* Stichprobe: Münnich-Design gem. Simulationsdaten vom 24.11.2009

* sensible Sonderbereiche: Auswertung der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 ermittelten Sonderbereiche im Oktober 2009 (vorläufiger und nicht endgültiger Stand)

* nicht sensible Sonderbereiche: Auswertung der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 ermittelten Sonderbereiche im Oktober 2009 unter Berücksichtigung erster Ergebnisse der Vorbefragung Sonderbereiche (durchschnittliche Anzahl der Bewohner) (vorläufiger und nicht endgültiger Stand)

Modellrechnung

Verteilung der Kostenerstattung
Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gemäß Verteilungsschlüssel

Anteile je Erhebungsstelle an den einzelnen Erhebungsteilen gem. Verteilungsschlüssel		5.1 Primärstatistische Rückfragen I (Personen mit ausschließlich Nebenwohnung)		5.2 Primärstatistische Rückfragen II (Gemeinden unter 10 000 Einwohner)	
AGS	Erhebungsstelle	Bevölkerungsanteil (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil	Bevölkerungsanteil in Gemeinden unter 10 000 Einwohner (Stand 31.12.2008)	Relativer Anteil
		11	12	13	14
05111000	Düsseldorf, Stadt	584 217	3,26		
05112000	Duisburg, Stadt	494 048	2,75		
05113000	Essen, Stadt	579 759	3,23		
05114000	Krefeld, Stadt	236 333	1,32		
05116000	Mönchengladbach, Stadt	258 848	1,44		
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	168 288	0,94		
05119000	Oberhausen, Stadt	215 670	1,20		
05120000	Remscheid, Stadt	112 679	0,63		
05122000	Solingen, Stadt	161 779	0,90		
05124000	Wuppertal, Stadt	353 308	1,97		
05154000	Kleve, Kreis	308 448	1,72	32 850	7,61
05158000	Mettmann, Kreis	499 193	2,78		
05162000	Rhein-Kreis Neuss	443 608	2,47		
05166000	Viersen, Kreis	302 689	1,69		
05170000	Wesel, Kreis	472 175	2,63	8 588	1,99
05314000	Bonn, Stadt	317 949	1,77		
05315000	Köln, Stadt	995 420	5,55		
05316000	Leverkusen, Stadt	161 322	0,90		
05334000	Aachen, Städteregion	568 520	3,17	8 251	1,91
05358000	Düren, Kreis	269 607	1,50	47 434	10,99
05362000	Rhein-Erft-Kreis	464 061	2,59		
05366000	Euskirchen, Kreis	192 638	1,07	28 855	6,69
05370000	Heinsberg, Kreis	256 004	1,43	9 207	2,13
05374000	Oberbergischer Kreis	284 890	1,59		
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	277 635	1,55		
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	598 225	3,34		
05512000	Boitrop, Stadt	117 756	0,66		
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	262 063	1,46		
05515000	Münster, Stadt	273 875	1,53		
05554000	Borken, Kreis	370 323	2,07	40 718	9,44
05558000	Coesfeld, Kreis	220 662	1,23		
05562000	Recklinghausen, Kreis	636 180	3,55		
05566000	Steinfurt, Kreis	444 399	2,48	76 002	17,61
05570000	Warendorf, Kreis	280 107	1,56	15 688	3,64
05711000	Bielefeld, Stadt	323 615	1,80		
05754000	Gütersloh, Kreis	353 944	1,97	16 881	3,91
05758000	Herford, Kreis	251 567	1,40	9 964	2,31
05762000	Höxter, Kreis	149 800	0,84	30 063	6,97
05766000	Lippe, Kreis	355 178	1,98	45 001	10,43
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	317 665	1,77		
05774000	Paderborn, Kreis	298 869	1,67	9 406	2,18
05911000	Bochum, Stadt	378 596	2,11		
05913000	Dortmund, Stadt	584 412	3,26		
05914000	Hagen, Stadt	192 177	1,07		
05915000	Hamm, Stadt	182 459	1,02		
05916000	Herne, Stadt	166 924	0,93		
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	335 914	1,87	9 319	2,16
05958000	Hochsauerlandkreis	271 891	1,52	21 684	5,02
05962000	Märkischer Kreis	437 785	2,44	14 263	3,31
05966000	Olpe, Kreis	140 481	0,78		
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	286 299	1,60	7 357	1,70
05974000	Soest, Kreis	306 131	1,71		
05978000	Unna, Kreis	416 679	2,32		
05000000	NRW insgesamt	17 933 064	100,00	431 531	100,00

* Stichprobe: Münnich-Design gem. Simulationsdaten vom 24.11.2009

* sensible Sonderbereiche: Auswertung der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 ermittelten Sonderbereiche im Oktober 2009 (vorläufiger und nicht endgültiger Stand)

* nicht sensible Sonderbereiche: Auswertung der nach § 9 Abs. 1 ZensVorbG 2011 ermittelten Sonderbereiche im Oktober 2009 unter Berücksichtigung erster Ergebnisse der Vorbefragung Sonderbereiche (durchschnittliche Anzahl der Bewohner) (vorläufiger und nicht endgültiger Stand)

Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		2. Gebäude- und Wohnungszählung		3. Haushaltsstichprobe		4.1 Sonderbereiche I (sensible Sonderbereiche)	
		Gesamtkosten:	12.092.495 €	Gesamtkosten:	15.771.043 €	Gesamtkosten:	613.288 €
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten
		1	2	3	4	5	6
05111000	Düsseldorf, Stadt	3,82	462.052 €	1,44	226.319 €	4,00	24.545 €
05112000	Duisburg, Stadt	3,06	369.512 €	1,09	172.420 €	1,14	6.990 €
05113000	Essen, Stadt	3,75	453.365 €	1,32	208.820 €	1,46	8.940 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,45	175.085 €	0,61	96.101 €	0,66	4.064 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,50	181.187 €	0,60	95.385 €	2,73	16.742 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	1,09	131.204 €	0,62	97.793 €	0,66	4.064 €
05119000	Oberhausen, Stadt	1,26	151.886 €	0,66	103.782 €	0,66	4.064 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,71	85.374 €	0,53	84.300 €	1,06	6.502 €
05122000	Solingen, Stadt	0,93	113.048 €	0,39	61.902 €	0,69	4.226 €
05124000	Wuppertal, Stadt	2,26	272.912 €	0,72	113.165 €	0,93	5.689 €
05154000	Kleve, Kreis	1,52	183.740 €	2,71	427.583 €	2,73	16.742 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,86	346.374 €	3,82	602.961 €	2,76	16.905 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,44	295.475 €	2,67	420.307 €	1,62	9.915 €
05166000	Viersen, Kreis	1,59	192.761 €	2,33	367.498 €	2,12	13.004 €
05170000	Wesel, Kreis	2,39	289.348 €	3,25	513.326 €	2,01	12.354 €
05314000	Bonn, Stadt	1,87	226.262 €	0,78	123.233 €	1,46	8.940 €
05315000	Köln, Stadt	6,14	742.262 €	3,38	532.985 €	7,24	44.375 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,92	110.686 €	0,46	72.634 €	0,66	4.064 €
05334000	Aachen, Städteregion	3,13	378.881 €	2,83	446.256 €	2,49	15.279 €
05358000	Düren, Kreis	1,37	166.116 €	2,14	337.305 €	0,90	5.527 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,36	285.277 €	3,39	535.092 €	2,52	15.442 €
05366000	Euskirchen, Kreis	0,94	114.156 €	1,56	245.822 €	1,09	6.664 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,29	156.338 €	2,12	334.834 €	1,27	7.802 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,43	172.493 €	2,98	470.678 €	1,62	9.915 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,53	185.443 €	2,24	353.860 €	2,25	13.816 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,01	363.864 €	4,97	783.996 €	2,99	18.368 €
05512000	Bottrop, Stadt	0,66	79.523 €	0,39	61.684 €	0,21	1.300 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,68	202.733 €	0,59	92.344 €	1,86	11.378 €
05515000	Münster, Stadt	1,65	200.087 €	0,71	111.338 €	4,45	27.308 €
05554000	Borken, Kreis	1,69	204.857 €	2,75	434.008 €	2,15	13.166 €
05558000	Coesfeld, Kreis	0,97	117.193 €	2,09	328.846 €	1,27	7.802 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,56	430.098 €	3,54	558.891 €	3,55	21.781 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,10	254.438 €	3,20	505.251 €	2,28	13.979 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,38	166.983 €	2,35	370.165 €	0,85	5.201 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,83	221.556 €	0,63	98.956 €	1,03	6.339 €
05754000	Gütersloh, Kreis	1,77	213.814 €	2,73	430.365 €	2,62	16.092 €
05758000	Herford, Kreis	1,35	163.374 €	2,06	325.628 €	1,91	11.703 €
05762000	Höxter, Kreis	0,75	90.170 €	1,31	206.132 €	0,98	6.014 €
05766000	Lippe, Kreis	1,90	229.376 €	2,73	430.562 €	2,73	16.742 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,56	188.715 €	2,45	386.419 €	3,23	19.831 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,50	181.873 €	1,98	312.955 €	1,59	9.753 €
05911000	Bochum, Stadt	2,27	274.111 €	0,76	120.140 €	2,20	13.491 €
05913000	Dortmund, Stadt	3,64	440.621 €	1,18	186.193 €	1,33	8.127 €
05914000	Hagen, Stadt	1,23	149.284 €	0,50	78.093 €	0,87	5.364 €
05915000	Hamm, Stadt	0,99	119.989 €	0,46	71.814 €	0,53	3.251 €
05916000	Herne, Stadt	1,00	121.427 €	0,43	67.538 €	0,19	1.138 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	1,99	240.156 €	2,37	374.307 €	2,01	12.354 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,46	176.925 €	2,19	345.971 €	2,44	14.954 €
05962000	Märkischer Kreis	2,41	290.894 €	3,45	543.416 €	2,39	14.629 €
05966000	Olpe, Kreis	0,69	83.147 €	1,36	213.895 €	1,06	6.502 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,53	185.169 €	2,32	365.733 €	1,75	10.728 €
05974000	Soest, Kreis	1,58	190.960 €	2,92	459.873 €	2,70	16.580 €
05978000	Unna, Kreis	2,23	269.923 €	2,93	462.167 €	2,09	12.841 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	12.092.495 €	100,00	15.771.043 €	100,00	613.288 €

Modellrechnung**Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle**

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		4.2 Sonderbereiche II (nicht sensible Sonderbereiche)		5.1 Primärstatistische Rückfragen I (Personen mit ausschließlicher Nebenwohnung)		5.2 Primärstatistische Rückfragen II (Gemeinden unter 10 000 Einwohner)		Summe der Kosten aus Positionen 2-5
		Gesamtkosten:	5.065.436 €	Gesamtkosten:	139.355 €	Gesamtkosten:	228.038 €	
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	Schlüssel	Kosten	
		7	8	9	10	11	12	13
05111000	Düsseldorf, Stadt	4,48	226.960 €	3,26	4.540 €		- €	944.415 €
05112000	Duisburg, Stadt	2,38	120.583 €	2,75	3.839 €		- €	673.344 €
05113000	Essen, Stadt	4,57	231.269 €	3,23	4.505 €		- €	906.899 €
05114000	Krefeld, Stadt	1,11	56.398 €	1,32	1.837 €		- €	333.485 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,16	58.555 €	1,44	2.011 €		- €	353.882 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,72	36.425 €	0,94	1.308 €		- €	270.794 €
05119000	Oberhausen, Stadt	0,94	47.385 €	1,20	1.676 €		- €	308.792 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,60	30.272 €	0,63	876 €		- €	207.324 €
05122000	Solingen, Stadt	0,81	41.134 €	0,90	1.257 €		- €	221.567 €
05124000	Wuppertal, Stadt	1,20	60.994 €	1,97	2.746 €		- €	455.506 €
05154000	Kleve, Kreis	1,66	84.013 €	1,72	2.397 €	7,61	17.359 €	731.835 €
05158000	Mettmann, Kreis	2,44	123.727 €	2,78	3.879 €		- €	1.093.846 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	1,70	86.359 €	2,47	3.447 €		- €	815.504 €
05166000	Viersen, Kreis	1,58	80.046 €	1,69	2.352 €		- €	655.661 €
05170000	Wesel, Kreis	2,24	113.350 €	2,63	3.669 €	1,99	4.538 €	936.585 €
05314000	Bonn, Stadt	2,49	126.074 €	1,77	2.471 €		- €	486.980 €
05315000	Köln, Stadt	3,89	196.969 €	5,55	7.735 €		- €	1.524.325 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,13	6.466 €	0,90	1.254 €		- €	195.103 €
05334000	Aachen, Städteregion	2,16	109.474 €	3,17	4.418 €	1,91	4.360 €	958.668 €
05358000	Düren, Kreis	1,48	74.810 €	1,50	2.095 €	10,99	25.066 €	610.918 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	1,81	91.708 €	2,59	3.606 €		- €	931.124 €
05366000	Euskirchen, Kreis	0,53	26.885 €	1,07	1.497 €	6,69	15.248 €	410.273 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,28	64.796 €	1,43	1.989 €	2,13	4.865 €	570.626 €
05374000	Oberbergischer Kreis	1,23	62.403 €	1,59	2.214 €		- €	717.703 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,34	67.792 €	1,55	2.157 €		- €	623.068 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	2,76	139.866 €	3,34	4.649 €		- €	1.310.743 €
05512000	Boitrop, Stadt	0,32	16.020 €	0,66	915 €		- €	159.442 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,72	87.122 €	1,46	2.036 €		- €	395.614 €
05515000	Münster, Stadt	5,46	276.320 €	1,53	2.128 €		- €	617.181 €
05554000	Borken, Kreis	1,55	78.525 €	2,07	2.878 €	9,44	21.517 €	754.950 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,73	87.833 €	1,23	1.715 €		- €	543.388 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,11	157.632 €	3,55	4.944 €		- €	1.173.346 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,30	116.502 €	2,48	3.453 €	17,61	40.162 €	933.785 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,43	72.562 €	1,56	2.177 €	3,64	8.290 €	625.379 €
05711000	Bielefeld, Stadt	2,86	144.944 €	1,80	2.515 €		- €	474.309 €
05754000	Gütersloh, Kreis	2,41	121.856 €	1,97	2.750 €	3,91	8.921 €	793.798 €
05758000	Herford, Kreis	0,31	15.569 €	1,40	1.955 €	2,31	5.265 €	523.495 €
05762000	Höxter, Kreis	0,91	45.844 €	0,84	1.164 €	6,97	15.886 €	365.211 €
05766000	Lippe, Kreis	2,09	106.085 €	1,98	2.760 €	10,43	23.780 €	809.305 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,17	59.017 €	1,77	2.469 €		- €	656.450 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,75	88.784 €	1,67	2.322 €	2,18	4.971 €	600.658 €
05911000	Bochum, Stadt	4,24	214.536 €	2,11	2.942 €		- €	625.220 €
05913000	Dortmund, Stadt	2,44	123.482 €	3,26	4.541 €		- €	762.965 €
05914000	Hagen, Stadt	0,84	42.358 €	1,07	1.493 €		- €	276.593 €
05915000	Hamm, Stadt	1,40	70.869 €	1,02	1.418 €		- €	267.341 €
05916000	Herne, Stadt	1,87	94.542 €	0,93	1.297 €		- €	285.942 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	2,33	118.264 €	1,87	2.610 €	2,16	4.925 €	752.615 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,62	81.865 €	1,52	2.113 €	5,02	11.459 €	633.287 €
05962000	Märkischer Kreis	1,95	98.576 €	2,44	3.402 €	3,31	7.537 €	958.453 €
05966000	Olpe, Kreis	0,82	41.536 €	0,78	1.092 €		- €	346.172 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,33	67.473 €	1,60	2.225 €	1,70	3.888 €	635.216 €
05974000	Soest, Kreis	2,88	145.911 €	1,71	2.379 €		- €	815.704 €
05978000	Unna, Kreis	2,50	126.696 €	2,32	3.238 €		- €	874.865 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	5.065.436 €	100,00	139.355 €	100,00	228.038 €	33.909.655 €

Verteilung der Kostenerstattung - Kostenerstattung je Erhebungsstelle

Kostenerstattung je Erhebungsstelle		1 Vorbereitung		Summe der Kosten aus Positionen 1-5	6 Sachaufwand entsprechend § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG		Kosten der Erhebungsstellen insgesamt
		Gesamtkosten:	1.372.594 €		Gesamtkosten:	2.218.133 €	
AGS	Erhebungsstelle	Schlüssel Pos.1 Vorbereitung	Kosten		Schlüssel Pos. 6 Vorbereitung	Kosten	
		14	15	13	14	15	16
05111000	Düsseldorf, Stadt	2,79	38.228 €	982.643 €	2,79	61.777 €	1.044.420 €
05112000	Duisburg, Stadt	1,99	27.256 €	700.599 €	1,99	44.045 €	744.645 €
05113000	Essen, Stadt	2,67	36.709 €	943.609 €	2,67	59.323 €	1.002.932 €
05114000	Krefeld, Stadt	0,98	13.499 €	346.984 €	0,98	21.814 €	368.798 €
05116000	Mönchengladbach, Stadt	1,04	14.324 €	368.206 €	1,04	23.148 €	391.354 €
05117000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,80	10.961 €	281.755 €	0,80	17.713 €	299.469 €
05119000	Oberhausen, Stadt	0,91	12.499 €	321.291 €	0,91	20.199 €	341.490 €
05120000	Remscheid, Stadt	0,61	8.392 €	215.716 €	0,61	13.562 €	229.278 €
05122000	Solingen, Stadt	0,65	8.969 €	230.536 €	0,65	14.493 €	245.030 €
05124000	Wuppertal, Stadt	1,34	18.438 €	473.944 €	1,34	29.796 €	503.740 €
05154000	Kleve, Kreis	2,16	29.623 €	761.458 €	2,16	47.872 €	809.330 €
05158000	Mettmann, Kreis	3,23	44.277 €	1.138.123 €	3,23	71.552 €	1.209.674 €
05162000	Rhein-Kreis Neuss	2,40	33.010 €	848.514 €	2,40	53.345 €	901.858 €
05166000	Viersen, Kreis	1,93	26.540 €	682.201 €	1,93	42.889 €	725.090 €
05170000	Wesel, Kreis	2,76	37.911 €	974.496 €	2,76	61.265 €	1.035.761 €
05314000	Bonn, Stadt	1,44	19.712 €	506.692 €	1,44	31.855 €	538.547 €
05315000	Köln, Stadt	4,50	61.702 €	1.586.027 €	4,50	99.711 €	1.685.738 €
05316000	Leverkusen, Stadt	0,58	7.897 €	203.001 €	0,58	12.762 €	215.763 €
05334000	Aachen, Städteregion	2,83	38.805 €	997.473 €	2,83	62.709 €	1.060.183 €
05358000	Düren, Kreis	1,80	24.729 €	635.646 €	1,80	39.962 €	675.608 €
05362000	Rhein-Erft-Kreis	2,75	37.690 €	968.814 €	2,75	60.908 €	1.029.722 €
05366000	Euskirchen, Kreis	1,21	16.607 €	426.880 €	1,21	26.837 €	453.717 €
05370000	Heinsberg, Kreis	1,68	23.098 €	593.724 €	1,68	37.326 €	631.050 €
05374000	Oberbergischer Kreis	2,12	29.051 €	746.755 €	2,12	46.947 €	793.702 €
05378000	Rheinisch-Bergischer Kreis	1,84	25.221 €	648.289 €	1,84	40.757 €	689.045 €
05382000	Rhein-Sieg-Kreis	3,87	53.056 €	1.363.799 €	3,87	85.740 €	1.449.538 €
05512000	Bottrop, Stadt	0,47	6.454 €	165.896 €	0,47	10.430 €	176.326 €
05513000	Gelsenkirchen, Stadt	1,17	16.014 €	411.628 €	1,17	25.878 €	437.506 €
05515000	Münster, Stadt	1,82	24.982 €	642.163 €	1,82	40.372 €	682.535 €
05554000	Borken, Kreis	2,23	30.559 €	785.509 €	2,23	49.384 €	834.893 €
05558000	Coesfeld, Kreis	1,60	21.995 €	565.384 €	1,60	35.545 €	600.928 €
05562000	Recklinghausen, Kreis	3,46	47.495 €	1.220.840 €	3,46	76.752 €	1.297.592 €
05566000	Steinfurt, Kreis	2,75	37.798 €	971.583 €	2,75	61.082 €	1.032.665 €
05570000	Warendorf, Kreis	1,84	25.314 €	650.693 €	1,84	40.908 €	691.601 €
05711000	Bielefeld, Stadt	1,40	19.199 €	493.508 €	1,40	31.026 €	524.534 €
05754000	Gütersloh, Kreis	2,34	32.131 €	825.929 €	2,34	51.925 €	877.854 €
05758000	Herford, Kreis	1,54	21.190 €	544.685 €	1,54	34.243 €	578.929 €
05762000	Höxter, Kreis	1,08	14.783 €	379.994 €	1,08	23.890 €	403.883 €
05766000	Lippe, Kreis	2,39	32.759 €	842.064 €	2,39	52.939 €	895.004 €
05770000	Minden-Lübbecke, Kreis	1,94	26.572 €	683.022 €	1,94	42.940 €	725.962 €
05774000	Paderborn, Kreis	1,77	24.313 €	624.971 €	1,77	39.291 €	664.262 €
05911000	Bochum, Stadt	1,84	25.308 €	650.527 €	1,84	40.898 €	691.425 €
05913000	Dortmund, Stadt	2,25	30.883 €	793.848 €	2,25	49.908 €	843.756 €
05914000	Hagen, Stadt	0,82	11.196 €	287.789 €	0,82	18.093 €	305.882 €
05915000	Hamm, Stadt	0,79	10.821 €	278.162 €	0,79	17.488 €	295.650 €
05916000	Herne, Stadt	0,84	11.574 €	297.516 €	0,84	18.704 €	316.220 €
05954000	Ennepe-Ruhr-Kreis	2,22	30.464 €	783.079 €	2,22	49.231 €	832.310 €
05958000	Hochsauerlandkreis	1,87	25.634 €	658.921 €	1,87	41.425 €	700.347 €
05962000	Märkischer Kreis	2,83	38.796 €	997.250 €	2,83	62.695 €	1.059.945 €
05966000	Olpe, Kreis	1,02	14.012 €	360.184 €	1,02	22.644 €	382.829 €
05970000	Siegen-Wittgenstein, Kreis	1,87	25.712 €	660.928 €	1,87	41.551 €	702.480 €
05974000	Soest, Kreis	2,41	33.018 €	848.722 €	2,41	53.358 €	902.079 €
05978000	Unna, Kreis	2,58	35.413 €	910.277 €	2,58	57.228 €	967.505 €
05000000	NRW insgesamt	100,00	1.372.594 €	35.282.249 €	100,00	2.218.133 €	37.500.382 €

Anlage 6: Haushaltebefragung beim Zensus 2011 - Erläuterungen zum Stichprobenverfahren

(Statistisches Bundesamt vom 05. März 2010)

VIZ/31211100-ZMVP3

Wiesbaden, 05.03.2010

Haushaltebefragung beim Zensus 2011 – Erläuterungen zum Stichprobenverfahren

Mit Hilfe des Zensus 2011 wird ermittelt, wie viele Personen in unserem Land leben, wie sie wohnen und was sie arbeiten.¹ Außerdem werden diese Daten anschließend die Basis bilden, um in den Folgejahren die amtlichen Bevölkerungszahlen für alle Gemeinden zu aktualisieren.

Um die Belastung für die Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, wird der Zensus in Deutschland auf der Basis von Registern durchgeführt. Das bedeutet, dass für die Erhebung vor allem die vorhandenen Daten in den Registern der Verwaltung – Melderegister, Register der Bundesagentur für Arbeit und Register über die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – genutzt werden. So kann – im Unterschied zu einer traditionellen Volkszählung – auf eine Befragung aller Einwohnerinnen und Einwohner verzichtet werden.

Allerdings liegen nicht alle benötigten Daten in der erforderlichen Qualität in Verwaltungsregistern vor. Daher werden die Registerauswertungen um Angaben aus drei zusätzlichen Befragungen ergänzt:

- (1) Da es in Deutschland keine Registerangaben zu Gebäuden mit Wohnraum gibt, werden alle Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen befragt.
- (2) Die Befragung in besonderen Bereichen, zum Beispiel in Studenten- und Altenwohnheimen, ist erforderlich, weil die Melderegisterangaben über die dort lebenden Personen häufig nicht aktuell sind, so dass daraus keine verlässlichen statistischen Angaben gewonnen werden könnten.
- (3) Knapp 10% aller Personen, die in Deutschland leben, werden außerdem mit einem Fragebogen in der sogenannten "Haushaltebefragung" persönlich befragt.

¹ Die gesetzlichen Grundlagen für den Zensus 2011 finden sich im Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2011 (Zensusvorbereitungsgesetz 2011 – ZensVorbG 2011) vom 08.12.2007, im Gesetz über den registergestützten Zensus im Jahre 2011 (Zensusgesetz 2011 – ZensG 2011) vom 08.07.2009, in dem von der Bundesregierung am 3.3.2010 beschlossenen Entwurf der Stichprobenverordnung Zensusgesetz 2011, in der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über Volks- und Wohnungszählungen, sowie in der Verordnung (EG) Nr. 1201/2009 der Kommission vom 30.11.2009 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen.

Warum dies gemacht wird und wie die Auswahl dieser Personen erfolgt, wird im Folgenden beschrieben.

Der Zensus 2011 soll aber auch statistische Informationen zu den privaten Haushalten in Deutschland liefern, also zu den Gemeinschaften, in denen die Menschen in unserem Lande zusammen leben. Um diese Informationen über alle privaten Haushalte zu gewinnen, werden die Registerdaten mit Daten aus den Befragungen verbunden. Dieses Verfahren wird als "Haushaltgenerierung" bezeichnet.

I. Die Haushaltebefragung dient beim Zensus 2011 der statistischen Korrektur von Registerfehlern und der Erhebung von zusätzlichen Informationen

Die Haushaltebefragung im Zensus 2011 hat zwei Ziele: Mit ihren Ergebnissen werden Fehler in denjenigen Angaben ermittelt, die aus den Melderegistern entnommen wurden, und damit die Registerauswertung im Zensus 2011 statistisch korrigiert (Ziel 1). Außerdem werden Informationen, die nicht in den Registern enthalten sind, mit Hilfe der Haushaltebefragung erhoben (Ziel 2).

(1) Ziel 1: Statistische Korrektur von Über- und Untererfassungen durch die Statistischen Ämter von Bund und Ländern

Die Angaben in den Melderegistern sind nicht fehlerfrei: Zum einen gibt es Personen, die laut Melderegister an einer Anschrift gemeldet sind, aber nicht (mehr) tatsächlich dort wohnen (sogenannte "Karteileichen"). Zum anderen gibt es auch Personen, die an einer Anschrift wohnen, ohne dort gemeldet zu sein (sogenannte "Fehlbestände"). Diese Fehler können mit statistischen Methoden korrigiert werden.

Bei dieser statistischen Korrektur geht es ausschließlich darum, Übererfassungen der Melderegister (Karteileichen) und Untererfassungen (Fehlbestände) zu erkennen und mit Hilfe geeigneter statistischer Verfahren bei der Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl für alle Gemeinden zu berücksichtigen.² Eine Korrektur in den Melderegistern selbst findet nicht statt, da die statistischen Ämter von Bund und Ländern keine Erkenntnisse über einzelne Personen oder Wohnungen an die Verwaltungen zurückgeben. Dies würde dem Statistikgeheimnis widersprechen. Die Korrektur erfolgt ausschließlich mittels statistischer Verfahren im Bereich der statistischen Ämter. Aus den Testerhebungen zur Vorbereitung eines auf Registern basierenden Zensus, dem Zensustest 2001³, ist bekannt, dass die Angaben nach einer solchen Korrektur zu belastbaren statistischen Ergebnissen führen.

² Aus der Haushaltebefragung gewinnt man Informationen darüber, wie viele Karteileichen und wie viele Fehlbestände es in den Melderegisterangaben einer Gemeinde gibt und wie sie sich zum Beispiel im Hinblick auf Alter und Geschlecht zusammensetzen. Bei der statistischen Auswertung der Melderegisterangaben werden diesen Informationen berücksichtigt.

³ Vgl. Statistische Ämter des Bundes und der Länder "Ergebnisse des Zensustests" in: Wirtschaft und Statistik 8/2004, S.813-833, zu finden auch unter http://www.zensus2011.de/Statistik-Portal/Zensus/2004_08_WiSta.pdf

Ein Ergebnis des Zensustests 2001 ist, dass es in großen Gemeinden mehr Ungenauigkeiten in den Melderegistern gibt als in kleinen Gemeinden. Der Prozentsatz an Karteileichen und an Fehlbeständen ist tendenziell umso größer, je größer eine Gemeinde ist. Das Zensusgesetz 2011 sieht deshalb vor, dass die Ergebnisse der Haushaltebefragung nur in Gemeinden ab 10 000 Einwohnern zur statistischen Registerkorrektur genutzt werden sollen.

(2) Ziel 2: Erhebung von Zusatzmerkmalen

Einige Informationen über die Bevölkerung, die nach dem Zensusgesetz 2011 erhoben werden, können gar nicht oder nicht vollständig aus den oben genannten Registern entnommen werden. Dies gilt z.B. für den Bildungsstand oder für die Erwerbstätigkeit von Selbstständigen. Diese zusätzlichen Merkmale werden deshalb in der Haushaltebefragung erfragt und dann so hochgerechnet, dass darüber Angaben für die gesamte Bevölkerung in den Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern und in den Kreisen gewonnen werden können.

II. An die Qualität der Zensusergebnisse werden hohe Maßstäbe angelegt

Die Zensusergebnisse sollen ein möglichst genaues Bild über die Bevölkerung in Deutschland liefern. Hierfür sind zuverlässige statistische Daten notwendig. Eine Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis muss daher ganz bestimmten Qualitätskriterien genügen.

Für die Haushaltebefragung müssen immer alle an einer Anschrift lebenden Personen befragt werden, da sonst keine Karteileichen und Fehlbestände festgestellt werden könnten. Die Auswahl dieser Anschriften erfolgt durch eine mathematisch-statistische Zufallsauswahl. Damit hat jede Anschrift in Deutschland die Chance, für die Haushaltebefragung ausgewählt zu werden. Dies ist eine zentrale Voraussetzung dafür, dass sich aus der Haushaltebefragung – die ja nur einen Teil der Bevölkerung umfasst – verlässliche Rückschlüsse auf die gesamte Bevölkerung ziehen lassen.

Auch bei größter Sorgfalt können Stichprobenbefragungen kein ganz exaktes Bild über die gesamte Bevölkerung wiedergeben. Vielmehr werden die Ergebnisse der Haushaltebefragung – wie bei jeder Stichprobenbefragung – einen sogenannten "Zufallsfehler" aufweisen. Die Größe dieses Zufallsfehlers ist allerdings berechenbar, das heißt man kann feststellen, wie groß die Abweichungen – mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit – sein können. Das bedeutet auch, dass man bei der Festlegung der Größe der Stichprobe und der Regeln für die Stichprobenziehung eine bestimmte Präzision der Stichprobenergebnisse anstreben kann. Es gelten hierfür zwei Grundregeln:

(1) Je größer die Stichprobe ist, umso genauer ist das Ergebnis.

Je mehr Menschen befragt werden, desto exakter wird das Bild über die gesamte Bevölkerung. Dabei ist es wichtiger, dass eine genügend große Zahl von Personen befragt wird, als dass ein bestimmter Prozentanteil der Bevölkerung einbezogen wird. Je mehr Menschen in einer Gemeinde leben, umso geringer kann der Prozentsatz sein, der in der Stichprobe berücksichtigt werden muss. Das be-

deutet, dass in kleineren Gemeinden ein größerer Prozentsatz der Bevölkerung befragt werden muss als in größeren Gemeinden, wenn die Ergebnisse für beide Gemeinden eine vergleichbare Präzision haben sollen.

- (2) Je mehr sich die befragten Personen bei denjenigen Merkmalen unterscheiden, die in der Stichprobenerhebung erfragt werden, umso größer muss die Stichprobe sein.

Je mehr Menschen befragt werden, umso besser ist die Unterschiedlichkeit und Vielfalt der Bevölkerungsgruppen in den Stichprobenergebnissen erkennbar. Je größer die Stichprobe ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass auch kleinere Bevölkerungsgruppen in der Stichprobe ausreichend vertreten sind. In einer Gemeinde, die überwiegend aus Arbeitersiedlungen besteht, wird sich die Bevölkerung zum Beispiel bzgl. der Erwerbstätigkeit oder des Bildungsstandes nicht sehr unterscheiden. Anders wird es in einer vergleichbar großen Stadt sein, die sich aus ganz unterschiedlichen Vierteln zusammensetzt. Eine Stichprobe in der Arbeitergemeinde wird daher im Allgemeinen präzisere Ergebnisse über die Erwerbsbeteiligung und das Bildungsniveau in der Gemeinde liefern, als eine gleich große Stichprobe in der Stadt, in der sich die verschiedenen Bevölkerungsgruppen und ihre Lebens- und Arbeitsverhältnisse sehr stark voneinander unterscheiden.

Die Statistik steht jedoch vor dem Problem, dass die Unterschiedlichkeit derjenigen Merkmale, die in der Stichprobe erfragt werden, erst nach der Erhebung bekannt ist. Für die Planung des Stichprobenverfahrens behilft man sich daher in der Regel mit Vergleichswerten aus früheren Erhebungen – im Falle des Zensus aus dem unter anderem zu diesem Zweck durchgeführten Zensustest im Jahre 2001, aus dem Ergebnisse über die Registerfehler bekannt sind.

In § 7 Abs. 1 des Zensusgesetzes 2011 ist festgelegt, dass die durch den Zensus 2011 festgestellten amtlichen Einwohnerzahlen mit 95%iger Sicherheit von den tatsächlichen Einwohnerzahlen nur um maximal 1% abweichen dürfen.⁴ Auf der Grundlage dieser Präzisionsvorgaben und auf der Grundlage des Wissens über die Zusammenhänge von Präzision, Stichprobengröße und Vielfalt der Bevölkerung (vgl. hierzu Punkt IV) hat der Gesetzgeber den Gesamtstichprobenumfang per Rechtsverordnung auf

⁴ Diese Formulierung entspricht der in § 7 Abs. 1 ZensG aufgestellten Forderung, dass die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl mit einer angestrebten Genauigkeit eines einfachen relativen Standardfehlers von höchstens 0,5 Prozent zu erfolgen hat. Bei der Festlegung dieser Obergrenze für den Stichprobenzufallsfehler ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass die mit dem Zensus 2011 ermittelten Einwohnerzahlen die gleiche Genauigkeit aufweisen sollen wie die Ergebnisse früherer Volkszählungen. Auch die bei den Volkszählungen 1970 und 1987 ermittelten Einwohnerzahlen haben Untererfassungsfehler (z.B. weil Personen trotz mehrmaliger Versuche nicht erreicht werden konnten) und Übererfassungsfehler (z.B. weil Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz zweimal mit Hauptwohnsitz gezählt wurden) aufgewiesen. Das Ausmaß dieser sogenannten "systematischen Fehler" wurde bei den Volkszählungen 1970 und 1987 durch nachträgliche Stichprobenbefragungen festgestellt. Bei der Volkszählung 1970 wurden beispielsweise für das Bundesgebiet ein Untererfassungsfehler von 1,4% und ein Übererfassungsfehler von 0,8% ermittelt. Die Anwendung des Stichprobenverfahrens beim Zensus 2011 hat hierbei den Vorteil, dass durch qualifizierte Befragungen der für die Stichprobe ausgewählten Haushalte solche Fehler eher verringert werden können.

9,6% der Wohnbevölkerung festgelegt⁵ und Regeln für die Verteilung der Stichprobe auf die einzelnen Gemeinden aufgestellt.

III. Die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs folgt festgelegten Regeln

(a) Auswahlgrundlage für die Haushaltebefragung ist das Anschriften- und Gebäuderegister

Um Anschriften und damit alle darin lebenden Personen für die Haushaltebefragung auszuwählen, wird ein Gesamtverzeichnis aller Anschriften benötigt: Das Anschriften- und Gebäuderegister, das speziell für den Zensus 2011 aufgebaut wird (§2 Zensusvorbereitungsgesetz 2011), enthält alle Anschriften in Deutschland, auf denen am 01.09.2010 Gebäude mit Wohnraum stehen. An einer Anschrift können ganz unterschiedlich viele Menschen wohnen, da es sich beispielsweise um ein Einfamilienhaus oder um ein Hochhaus mit sehr vielen Wohnungen oder auch um mehrere Gebäude an einer Anschrift handeln kann. Das bedeutet, dass an einer für die Haushaltebefragung ausgewählten Anschrift beispielsweise nur eine Person befragt werden muss, wenn diese allein in einem Einfamilienhaus lebt, während an einer anderen Anschrift beispielsweise mehr als 100 Personen zu befragen sind, da es sich um ein Hochhaus mit sehr vielen Wohnungen handelt.

(b) Ganz Deutschland wird in Erhebungsgebiete aufgeteilt

Um die Genauigkeit von Stichprobenergebnissen zu erhöhen, kann man sich eines statistischen Verfahrens – der sogenannten "Schichtung" – bedienen. Dazu wird vor der Stichprobenziehung ganz Deutschland in sogenannte "Erhebungsgebiete" aufgeteilt. Dabei muss gewährleistet sein, dass die Einteilung sowohl lückenlos als auch überschneidungsfrei ist, dass also jede Anschrift genau einem Erhebungsgebiet angehört. Dies führt zu folgender Einteilung:

- Typ 1: Stadtteile mit durchschnittlich 200 000 Einwohnern aus denjenigen Städten, die mindestens 400 000 Einwohner haben;
- Typ 2: Gemeinden und Städte mit mindestens 10 000 Einwohnern, sofern sie nicht zum Typ 1 gehören;
- Typ 3: Zusammenfassung kleiner Gemeinden (unter 10 000 Einwohnern) innerhalb eines Kreises, wenn sie zu einem Gemeindezusammenschluss⁶ gehören und wenn sie in der Summe mindestens 10 000 Einwohner haben;
- Typ 4: Zusammenfassung aller Gemeinden eines Kreises, die bis dahin noch keinem Typ zugeordnet wurden.

⁵ Die Wohnbevölkerung umfasst nur die Personen, die mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder die nur einen Wohnsitz haben, während für die wohnberechtigte Bevölkerung zusätzlich die mit Nebenwohnsitz gemeldeten Personen mitzählen. Bezogen auf die wohnberechtigte Bevölkerung liegt der Gesamtstichprobenumfang bei 9,15%.

⁶ Zu den Gemeindezusammenschlüssen gehören Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Ämter, Verwaltungsverbände, Erfüllende Gemeinden, Kirchspielslandgemeinden und Samtgemeinden.

Diese regionale Schichtung gewährleistet, dass für alle Kreise und für alle Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern zuverlässige Zensusergebnisse erzielt werden können. Die Erhebungsgebiete Typ 3 und Typ 4 sollen insbesondere gewährleisten, dass es auch in ländlichen Gebieten belastbare Ergebnisse zu denjenigen Merkmalen gibt, die nur aus der Haushaltebefragung stammen (siehe oben "Ziel 2").

(c) Alle Anschriften werden in verschiedene Größenklassen eingeteilt

Um die Genauigkeit der Stichprobenergebnisse innerhalb der Erhebungsgebiete zu erhöhen, wird eine zweite Schichtung eingeführt und – ebenfalls noch vor der Stichprobenziehung – in allen Erhebungsgebieten alle Anschriften in verschiedene Größenklassen eingeteilt. Diese Größenklassen beziehen sich darauf, wie viele Menschen an einer Anschrift gemeldet sind.

Wie bereits erwähnt, liefert die Stichprobe umso genauere Ergebnisse, je mehr sich die befragten Personen bei denjenigen Merkmalen ähneln, die in der Stichprobenerhebung erfragt werden. Eine möglichst hohe Genauigkeit der wichtigsten Zensusergebnisse – das sind die amtlichen Einwohnerzahlen für Bund, Länder und Gemeinden – wird erreicht, wenn die Schichtung so erfolgt, dass sich die Anschriften, die zu einer Schicht gehören, im Hinblick auf ihre Größe ähneln. Darüber hinaus ergibt sich auch, dass der Anteil an Karteileichen und der Anteil an Fehlbeständen möglichst ähnlich ist.

Im Zensustest 2001 ist deutlich geworden, dass die Häufigkeit von Karteileichen und von Fehlbeständen in der Regel zunimmt, je mehr Personen an der Anschrift gemeldet sind. Daher werden im Stichprobenverfahren die Schichten auf Basis von Anschriftengrößenklassen gebildet. Es hat sich gezeigt, dass für jedes Erhebungsgebiet eine Einteilung in acht hinsichtlich der Personenzahl gleich großen Schichten gute Ergebnisse liefert (vgl. Punkt IV).

(d) Die Aufteilung der Gesamtstichprobe auf die Erhebungsgebiete und die Größenklassen verfolgt das Ziel einer möglichst großen Präzision – die Optimierung

Nach der Einteilung in Erhebungsgebiete und in Anschriftengrößenklassen folgt die Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Anschriftenklassen in den Erhebungsgebieten, wobei alle Erhebungsgebiete und alle Größenklassen berücksichtigt werden. Bei der Verteilung des Gesamtstichprobenumfangs müssen verschiedene Bedingungen beachtet werden. Damit flächendeckend für ganz Deutschland belastbare Ergebnisse zu den Zusatzmerkmalen gewonnen werden können, wird zunächst auf alle Anschriftengrößenklassen der Erhebungsgebiete vom Typ 3 und vom Typ 4 ein Stichprobenumfang von 5% gleichmäßig auf alle Anschriften verteilt.⁷

Die weitere Aufteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Anschriftenschichten der Erhebungsgebiete der Typen 1 und 2 erfolgt nach einem komplexen mathemati-

⁷ Weil es in Rheinland-Pfalz sehr viele kleine Gemeinden gibt, die in Verbandsgemeinden zusammengeschlossen sind, erhalten dort nur die Erhebungsgebiete des Typs 4 den Stichprobenumfang von 5%, während der Prozess der optimierten Verteilung in den Erhebungsgebieten der Typen 1 – 3 erfolgt.

schen Optimierungsverfahren. Dieses Verfahren ermittelt diejenige Verteilung des Stichprobenumfangs auf die Erhebungsgebiete, bei der die höchst mögliche Präzision für die Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl für alle Kreise und alle Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern erreicht ist.⁸

Bei der Optimierung ist zu berücksichtigen, dass sich die Anteile an Anschriften, die pro Schicht ausgewählt werden, nicht zu stark voneinander unterscheiden, dass also beispielsweise in einer Schicht nur 1% und in einer anderen Schicht 100% der Anschriften ausgewählt werden, da dies die Qualität der Zensusergebnisse beeinträchtigen würde. Aus diesem Grund werden Grenzen für die Auswahlätze in den verschiedenen Erhebungsgebieten eingeführt. Folgende Grenzen wurden festgelegt:

Gemeinden mit	Auswahlsatz für die einzelnen Anschriftengrößenklassen
10 000 bis unter 30 000 Einwohner	zwischen 5% und 50%
30 000 bis unter 100 000 Einwohner	zwischen 4% und 40%
ab 100 000 Einwohner	zwischen 2% und 40%

Diese Ober- und Untergrenzen bedeuten, dass beispielsweise in einer Gemeinde mit 20 000 Einwohnern in den acht Anschriftengrößenklassen mindestens 5% und maximal 50% der Anschriften für die Stichprobe ausgewählt werden. Dass diese Ober- und Untergrenzen je nach Gemeindegrößenklasse variieren, liegt daran, dass die Präzision von Stichprobenergebnissen mehr von der Zahl der einbezogenen Personen und weniger vom Prozentsatz der Bevölkerung, der in die Stichprobe einbezogen wird, abhängt: In den Gemeinden mit knapp über 10 000 Einwohnern braucht man einen höheren durchschnittlichen Auswahlatz als in den größeren Gemeinden, wenn man für alle Gemeinden ähnlich genaue Ergebnisse erreichen will.

Im Ergebnis führt das Optimierungsverfahren dazu, dass für jede Anschriftengrößenklasse in jedem Erhebungsgebiet – und damit für jede Gemeinde – ein maßgeschneiderter, individueller Auswahlatz berechnet wird. Für vergleichbar große Gemeinden kann dies zu unterschiedlichen Auswahlätzen führen, wenn sie sehr unterschiedliche Anschriftenstrukturen haben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Gemeinde sehr viele große Anschriften hat, während eine andere überwiegend aus Ein- oder Zweifamilienhäusern besteht.

IV. Das Stichprobenverfahren genügt höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen

⁸ Um diese Präzision zu messen, werden für alle amtlichen Einwohnerzahlen aller Erhebungsgebiete vom Typ 1 und vom Typ 2 die oben bereits beschriebenen Stichprobenzufallsfehler zunächst quadriert und dann aufsummiert. Die maximal mögliche Präzision ist dann erreicht, wenn diese Summe durch eine andere Aufteilung des Stichprobenumfangs nicht mehr kleiner wird.

Um bei der Entwicklung des Stichprobenverfahrens höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen, hat das Statistische Bundesamt einen Forschungsauftrag vergeben, um das Stichprobenverfahren zu entwickeln. Den Zuschlag des Ausschreibungsverfahrens erhielt das Forscherteam Prof. Dr. Münnich (Universität Trier) / PD Dr. Gabler (GESIS Mannheim). Es handelt sich um sehr renommierte Wissenschaftler mit umfassender Projekterfahrung in der Simulation mit großen Datenmengen und in der Entwicklung von Stichprobenverfahren. Das zweieinhalbjährige Forschungsprojekt wurde und wird permanent von einer Projektgruppe begleitet, der neben dem Statistischen Bundesamt die statistischen Landesämter von Baden-Württemberg, Bayern, Berlin-Brandenburg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt angehören. Die Ergebnisse des Stichprobenforschungsprojektes werden außerdem der Zensuskommission, einem Gremium, das die Zensusvorbereitung und -durchführung wissenschaftlich begleitet,⁹ zur wissenschaftlichen Begutachtung vorgelegt.

Das für die Haushaltebefragung des Zensus 2011 entwickelte Stichprobenverfahren ist das nach heutigen Erkenntnissen am besten geeignete Verfahren zur Gewinnung belastbarer, hinreichend genauer und damit auch in rechtlicher Hinsicht abgesicherter Zensusergebnisse. Bei diesem Verfahren kann davon ausgegangen werden, dass mit einem Stichprobenumfang von bundesweit 9,6% der Wohnbevölkerung die in § 7 des Zensusgesetzes 2011 genannten Qualitätsnormen zu Ziel 1 und Ziel 2 erreicht werden.

V. Die Aufteilung des Stichprobenumfangs wird erst im September 2010 erfolgen

Die derzeit ermittelten Zahlen zur Verteilung des Gesamtstichprobenumfangs auf die Erhebungsgebiete und die Anschriftenschichten haben noch vorläufigen Charakter. Um sie berechnen zu können, wurden in dem Stichprobenforschungsprojekt Melderegisterdaten vom 01.04.2008 verwendet. Laut Zensusgesetz 2011 sind dem endgültigen Stichprobendesign jedoch die Abgrenzung der Gemeinden und Kreise sowie die Bevölkerungszahlen zum 31.12.2009 zugrunde zu legen. Zwischenzeitlich stattgefunden Gebietsreformen und Veränderungen im Bevölkerungsbestand sowie die noch abschließend festzulegende Untergliederung von Städten ab 400 000 Einwohner in Stadtteile werden die Aufteilung des Stichprobenumfangs noch beeinflussen.¹⁰ Die endgültige Stichprobenziehung wird daher erst im September 2010 mit dem dann vorliegenden Datenmaterial durchgeführt.

⁹ Die wissenschaftliche Zensuskommission berät die Bundesregierung bei der Entwicklung der Konzepte, Methoden und Verfahren für den registerbasierten Zensus 2011. Ihr gehören neun Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterschiedlicher Fachrichtungen an. Nähere Informationen sind zu finden unter www.zensuskommission.de.

¹⁰ Die Berechnungen des Forscherteams haben gezeigt, dass selbst kleine Änderungen in den Rahmenbedingungen durchaus sichtbare Änderungen in den resultierenden Aufteilungen mit sich bringen können.

Einzelpreis dieser Nummer 6,75 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359